



P R O T O K O L L

32. Sitzung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 19. Oktober 1992

10.00-12.05 / 14.00-17.00 Uhr

Abwesend Vormittag:

Ursula Bischof, Kurt Degen, Andres Klein, Werner Kunz, Peter Minder, Ernst Schindler, Ernst Schläpfer, Elsbeth Schneider, Peter Tobler, Heidi Tschopp, Alfred Zimmermann

Abwesend Nachmittag:

Ursula Bischof, Kurt Degen, Andres Klein, Werner Kunz, Peter Minder, Vreni Ottowitz, Ernst Schindler, Ernst Schläpfer, Elsbeth Schneider, Peter Tobler, Heidi Tschopp, Alfred Zimmermann

Kanzlei:

Alex Achermann

Protokoll:

Eugen Lichtsteiner, Marianne Knecht, Erich Buser

STICHWORTVERZEICHNIS

Altlasten	1553
Dekret zum Beamtengesetz	
Teilrevision	1548
Dioxin- und Furan-Untersuchungen	1551
Dringlichkeit, Frage der	1551
EG-Förderungsprogramm INTERREG	1549
Entschädigungen an LR	
Erhöhung der	1547
teuerungsangepasste	1547
Erwerbsausfallentschädigung	1546
GPK	
Aufstockung	1547
Ingenieurschule	1548
Sanierung	1556
Landratsbeschluss	1550, 1556, 1558
Mitteilungen	1545
Partnerschaft BL/BS	1551
Persönliche Vorstösse, Begründung	1551
Schwangerschaftsunterbrechung	
Datenkartei	1558
Sitzungsgelder	1547
Traktandenliste, zur	1545
Überweisungen des Büros	1553
Verwaltungsprozessordnung	1559
Wahlen	
Steuerrekurskommission	1545

TRAKTANDEN

1. 92/142
Bericht des Verwaltungsgerichtes vom 3. Juni 1992:
Wahl eines ordentlichen Mitgliedes der Steuerrekurskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode
Jonas Schweighauser gewählt 1545
2. 92/157
Bericht des Verwaltungsgerichtes vom 29. Juni 1992:
Wahl eines Ersatzmitgliedes der Steuerrekurskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode
Peter Schafroth gewählt 1545
3. 92/122
Verfahrenspostulat von Lukas Ott vom 18. Mai 1992:
Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigung
überwiesen 1546
4. 92/148
Verfahrenspostulat von Ernst Schindler vom 17. Juni 1992: Ausrichtung der für 1992 budgetierten Sitzungsgelder
abgelehnt 1547
5. 92/149
Verfahrenspostulat von Günther Schaub vom 17. Juni 1992: Ausrichtung von teuerungsangepassten Entschädigungen an die Mitglieder des Landrates
überwiesen 1547
6. 92/153
Verfahrenspostulat von Willi Breitenstein vom 18. Juni 1992: Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigung an die Mitglieder des Landrates von Fr. 300.-- auf maximal Fr. 600.-- pro Monat
zurückgezogen 1547
7. 92/186
Verfahrenspostulat der Geschäftsprüfungskommission vom 7. September 1992: Aufstockung der Geschäftsprüfungskommission von 13 auf 15 Mitglieder
überwiesen 1547
8. 92/193
Bericht des Regierungsrates vom 15. September 1992: Dienstverhältnisse des Lehrkörpers und der Angestellten an der Ingenieurschule beider Basel (HTL) in MuttENZ / Teilrevision des Dekretes vom 17. Mai 1979 zum Beamten-gesetz. Direkte Beratung
zur Beh. an Bildungskomm. überwiesen 1548

9. 92/130
Berichte des Regierungsrates vom 19. Mai 1992 und der Finanzkommission vom 30. September 1992: Kreditantrag für die Durchführung von neun trinationalen Projekten in Umsetzung der EG-Entwicklungskonzeption Oberrhein Mitte-Süd im Rahmen des EG-Förderungsprogrammes INTERREG
beschlossen 1549

10. 92/51
Berichte des Regierungsrates vom 18. Februar 1992 und der Bau- und Planungskommission vom 30. September 1992: Erkundung der Altlasten im Kanton Basel-Landschaft, Bewilligung eines Verpflichtungskredites
beschlossen 1553

11. 92/126
Berichte des Regierungsrates vom 19. Mai 1992 und der Bau- und Planungskommission vom 30. September 1992: Ingenieurschule beider Basel, MuttENZ, Sanierung der Gebäudehülle am Hauptbau, Baukreditvorlage
beschlossen 1556

12. 91/243
Berichte des Regierungsrates vom 29. Oktober 1991 und der Umwelt- und Gesundheitskommission vom...: Postulat von Dorothee Widmer betreffend Abschaffung der Datenkartei über Frauen, die im Kanton Basel-Landschaft legal den Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung gestellt haben. Abschreibung
abgesetzt 1558

13. 91/124
Berichte des Regierungsrates vom 4. Juni 1991 und der Justiz- und Polizeikommission vom 31. August 1992: Erlass eines Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO). 1. Lesung
Beratung bis und mit § 31 1559

Die folgenden Traktanden wurden nicht mehr behandelt

14. 92/146
Interpellation der FDP-Fraktion vom 17. Juni 1992: EWR-Botschaft. Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 29. September 1992.

15. 91/252
Interpellation von Rita Kohlermann vom 11. November 1991: Planung von Massnahmen für eine breit abgestützte Meinungsbildung zum EWR-Vertrag sowie der Anpassungsaufgaben auf kantonaler Ebene im Falle einer Annahme des Vertrages durch das Volk. Antwort des Regierungsrates

16. 90/287
Postulat von Daniel Müller vom 21. November 1990:
Schaffung eines Regio-Parlamentes
17. 92/166
Motion von Rita Kohlermann vom 7. September 1992:
Schaffung einer begleitenden Kommission für grenz-
überschreitende Projekte
18. 89/132
Interpellation von Jörg Affentranger vom 18. Mai 1989:
Verbreitung des Stockwerkeigentums im Kanton Bas-
sel-Landschaft. Antwort des Regierungsrates
19. 90/5
Motion von Klaus Hiltmann vom 15. Januar 1990: 2.
Januar (Berchtoldstag) als staatlich anerkannter Feiertag
(Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage)
20. 90/6
Motion von Peter Brunner vom 15. Januar 1990: Ab-
schaffung des Saisoniers-Statuts im Kanton Baselland
21. 90/191
Motion von Rudolf Keller vom 30. August 1990: Mehr
Transparenz und Kooperation bei den kantonalen Was-
seruntersuchungen (Wasserbulletin)
22. 91/56
Postulat von Rudolf Keller vom 7. März 1991: Anbau
von Doppelnull-Raps im Baselbiet
23. 91/66
Postulat von Lukas Ott vom 18. März 1991: Kantonale
Massnahmen zur Anpassung der Tierhaltung an das
Tierschutzgesetz; Vollzug des eidgenössischen Tier-
schutzgesetzes
24. 91/84
Postulat von Eva Rüetschi vom 11. April 1991: Über-
nahme der Schule für Spitalberufe in die Erziehungs-
direktion; Neueinstufung der an der betreffenden Schu-
le tätigen Lehrerinnen und Lehrer
25. 91/130
Postulat von Roger Moll vom 10. Juni 1991: Artenschutz
der Fische
26. 91/144
Motion von Frank Deppeler vom 20. Juni 1991: Ände-
rung des Gesetzes über die politischen Rechte im Bereich
D. Wahlen, Verhältniswahlverfahren
27. 91/227
Postulat von Peter Brunner vom 16. Oktober 1991: Ein-
führung von Namens- bzw. Parteilisten bei Majorzwah-
len
28. 91/161
Motion von Dorothee Widmer vom 1. Juli 1991: Aus-
arbeitung und Erlass einer Verordnung, die analog zur
Patienten/Patientinnen-Verordnung die Rechte von
Bewohnern und Bewohnerinnen von Alters- und Pfl-
geheimen regelt
29. 91/194
Postulat von Peter Brunner vom 9. September 1991:
Überprüfung der kantonalen Gesetze und Verordnun-
gen auf ihre aktuelle Zweckmässigkeit bei der berufli-
chen, sozialen und gesellschaftlichen Eingliederung
behinderter Menschen
30. 91/214
Motion von Paul Thüring vom 25. September 1991:
Erlass eines Gesetzes zum Schutz und zur Unterstützung
der Familie
31. 91/216
Interpellation der FDP-Fraktion vom 25. September
1991: Der Kanton Basel-Landschaft und das Projekt
"Trinationales Messezentrum" der Schweizer Mustermes-
se, Basel. Antwort des Regierungsrates
32. 92/88
Motion von Ruth Greiner vom 9. April 1992: Bessere
Anstellungsbedingungen für Betreuer und Betreuerin-
nen im Asylbereich

Nr. 929

MUSIKALISCHER AUFTAKT

Die Polizeimusik stimmt den Landrat auf die Sitzung ein (und bläst ihm den Marsch). Besten Dank auch.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 930

ZUR TRAKTANDENLISTE

WILLI BREITENSTEIN teilt mit, dass Traktandum 6, "Vorlage 92/153, Verfahrenspostulat von Willi Breitenstein vom 18. Juni 1992: Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigung an die Mitglieder des Landrates von Fr. 300.-- auf maximal Fr. 600.-- pro Monat" zurückgezogen wird.

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT**: Traktandum 12, "Vorlage 91/243; Berichte des Regierungsrates vom 29. Oktober 1991 und der Umwelt- und Gesundheitskommission vom... : Postulat von Dorothee Widmer betreffend Abschaffung der Datenkartei über Frauen, die im Kanton Basel-Landschaft legal den Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung gestellt haben. Abschreibung" wird abgesetzt, weil der Kommissionsbericht noch nicht eingetroffen ist.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 931

MITTEILUNGEN

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT** teilt den Eingang von 20 Vorstössen mit, darunter zwei dringliche. Über die Dringlichkeit wird noch vor der Mittagspause beschlossen.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 932

**1. 92/142
Bericht des Verwaltungsgerichtes vom 3. Juni 1992: Wahl eines ordentlichen Mitgliedes der Steuerrekurskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode**

LISELOTTE SCHELBLE schlägt namens der SP-Fraktion Jonas Schweighauser als ordentliches Mitglied der Steuerrekurskommission vor.

://: In stiller Wahl wird Jonas Schweighauser gewählt.

Verteiler:

- Jonas Schweighauser, Baslerstrasse 23, 4102 Binningen
- Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal
- Aktuariat der Steuerrekurskommission, Kreuzboden 1, 4410 Liestal

- Steuerverwaltung
- Finanz- und Kirchendirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Personalamt
- Landeskanzlei

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 933

**2. 92/157
Bericht des Verwaltungsgerichtes vom 29. Juni 1992: Wahl eines Ersatzmitgliedes der Steuerrekurskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode**

ROBERT PILLER schlägt namens der FDP-Fraktion Peter Schafroth als Ersatzmitglied der Steuerrekurskommission vor.

WILLI BREITENSTEIN schlägt namens der SVP-Fraktion Hans Belz vor.

Eingelegte Wahlzettel: 69; davon leer: 4; ungültig: 0; gültige Wahlzettel: 65; absolutes Mehr: 33

://: Gewählt wird mit 51 Stimmen Peter Schafroth.

Verteiler:

- Peter Schafroth, Froburgstrasse 30, 4410 Liestal
- Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal
- Aktuariat der Steuerrekurskommission, Kreuzboden 1, 4410 Liestal
- Steuerverwaltung
- Finanz- und Kirchendirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Personalamt
- Landeskanzlei

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 934

**3. 92/122
Verfahrenspostulat von Lukas Ott vom 18. Mai 1992: Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigung**

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT**: Das Büro war sich bewusst, dass der Zeitpunkt für diesen wie die nächsten vier Vorstösse nicht besonders günstig ist; allerdings: Wann ist er dies je in dieser Sache? Deshalb bündelte man alle diesgelagerten Vorstösse und traktanderte sie für heute. Das Büro schlägt vor, das Verfahrenspostulat 92/122 zu überweisen.

LUKAS OTT äussert sich zu allen vier Vorstössen. Zum Zeitpunkt: Es ist immer opportun, sich für die ureigenen Anliegen dieses Landrates einzusetzen. Wir haben eine indirekte Demokratie, in der der Parlamentarismus ein wichtiges Element darstellt. Dass das Volk ein gestörtes Verhältnis zum Parlament hat, wissen alle von uns; die Lobby des Parlaments ist das Parlament selbst. - Eine

Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigung als ungebundene Angabe anzusehen, und sie dem fakultativen Referendum zu unterstellen, scheint mir in Ordnung, doch wird diese Frage vom Büro zu prüfen sein; überdies wird die Spezialkommission Landratsgesetz diesen Aspekt aufwerfen. - Ich möchte heute einen *modus vivendi* für jene Mitglieder des Landrates geschaffen sehen, die auf eine Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigung (dringend) angewiesen sind. Heute geht es um die Frage der Solidarität, die innerhalb diesem Rate spielen muss. - Ich bitte Sie, die vier Verfahrenspostulate zu überweisen.

RITA KOHLERMANN: Nach intensiver Diskussion in der FDP-Fraktion können wir den Verfahrenspostulaten nicht zustimmen, auch wenn sie inhaltlich richtig sind. Unsere Gründe: Sie sind sowohl zeitlich wie politisch nicht am Platze. Die Resultate bei der eidgenössischen Abstimmung über die Entschädigung der Parlamentsmitglieder fiel ähnlich krass aus wie bei uns. - Wir befinden uns in einer Sparphase, die auch vor dem Teuerungsausgleich für Beamte nicht Halt machen wird. Würden wir unsere Entschädigungen anheben, könnte das Volk den Entscheid nicht verstehen. - Je mehr wir an Entschädigungsfragen herumbasteln, desto schwieriger wird es für die Spezialkommission Landratsgesetz sein, noch relativ unbelastet eine gute Lösung zu finden. Aus dem Pressebericht vom vergangenen Samstag konnte man ersehen, dass unser Tun heute mit Argusaugen beobachtet wird. - Als Landrat haben wir Beschlüsse gefasst, die in der nächsten Zeit unangenehme finanzielle Auswirkungen haben werden, vor allem in den Gemeinden, was die Stimmung gegen den Landrat eher noch anheizt.

GÜNTHER SCHAUB: Am 17. Mai dieses Jahres sagte das Volk Nein zur Neuordnung der Landratsentschädigungen. Missachten wir den Volkswillen, wenn wir den Postulaten nun zustimmen? Nein, denn es handelt sich erstens um eine reine Anpassung an die Teuerung, nicht um eine reale Erhöhung. Schon 1980 hatte der Landrat real mehr Sitzungsgeld als wir heute. Vor 4,5 Jahren fand die letzte Erhöhung statt. Beide genannten Erhöhungen waren nicht dem fakultativen Referendum unterstellt worden. - Das Entschädigungspaket vom Frühjahr dem fakultativen Referendum zu unterstellen, geschah freiwillig. Ob eine Beschwerde vor dem Verfassungsgericht durchgekommen wäre, ist fraglich. - Zweitens: Inbezug auf die Abstimmung vom 17. Mai von *Volkswillen* zu sprechen, scheint mir falsch, es kann eher von einer *Volkshaltung* die Rede sein. Keiner meiner Bekannten wusste, dass unsere Bezüge durchschnittlich nur 6000.-- jährlich betragen. Der Landrat ist - was seine Entschädigungen betrifft - noch stets bescheiden gewesen. - Die Arbeit des Landrates ist bestimmt nicht weniger aufwendig geworden als vor 12 Jahren. Aber vielleicht setzt man sich auf den Standpunkt, Parlamentsarbeit soll ausschliesslich ehrenamtlich verrichtet werden. - Eine angemessene Erhöhung der Entschädigungen wird von keiner Seite in Frage gestellt. Ob auch in diesem Punkt von einer gebundenen Ausgabe gesprochen werden kann, das fragt sich. Aus dem von Rita Kohlermann erwähnten Zeitungsartikel entnahm ich ein gewisses Wohlwollen für unser Anliegen. - Die Postulate Ott und Schaub werden einstimmig von unserer Fraktion unterstützt; das Postulat Schindler von einer Mehrheit.

ALFRED SCHMUTZ: Die SVP hat ihren Vorstoss zurückgezogen, weil der Volkswillen vom 17. Mai respektiert gehört.

OSKAR STÖCKLIN: Die CVP lehnt den Vorstoss Schindler ab; sie stimmt aber jenen von Lukas Ott und Günther Schaub zu. - Wie bereits gesagt wurde, entspricht die Erhöhung nicht einer Realloohnerhöhung, sondern einer Anpassung an die Teuerung. Der Landrat sollte sich nicht immer so klein machen. - Was die Erwerbsausfallentschädigungen betrifft, so müsste das ganze System überprüft werden, was aber zweifellos im Zusammenhang mit dem Landratsgesetz erfolgen wird.

HANSRUEDI BIERI: Dass wir besser entschädigt werden sollten, das kann nicht bestritten werden. Wenn man die Finanzen des Kantons betrachtet, können wir einfach in nächster Zeit nicht über mehr Lohn, sondern allenfalls über einen Abbau sprechen. Die Meinung in den Gemeinden über den Landrat ist weit schlechter als wir glauben. Wir müssen erst die Finanzlage des Kantons in Ordnung bringen; da geht es nicht um die Solidarität unter uns Landräten. Sparen heisst die Losung, und wir müssen mit gutem Beispiel vorangehen.

MAX RIBI: Ich erinnere an die letzte Landratssitzung, als wir über das Einschränken des fakultativen Referendums sprachen. Lukas Ott und Ruth Heeb sprachen sich für dessen Erhalt aus... Den Volkswillen gilt es zu respektieren.

RUTH HEEB: Auch ich sprach mit verschiedenen Leuten über die Entschädigungen, die wir Landräte erhalten und stellte fest, dass kaum einer weiss, wieviel es ist. Ich komme, alles berechnet, nicht einmal auf die Deckung meiner Auslagen, die ich für den Landrat habe. Es ist ein entscheidender Unterschied, ob man eine Realloohnerhöhung macht oder eine Anpassung an die Teuerung durchführt. Nicht alle haben einen Arbeitgeber, der den Erwerbsausfall entschädigt. Also werden wir immer mehr wohlhabende Landräte und weniger Leute aus dem Volk im Landrat haben.

://: Das Verfahrenspostulat wird mit 38:26 Stimmen an das Büro überwiesen.

Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär

*

Nr. 935

4. 92/148 Verfahrenspostulat von Ernst Schindler vom 17. Juni 1992: Ausrichtung der für 1992 budgetierten Sitzungsgelder

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT:** Das Büro lehnt das Verfahrenspostulat ab.

://: Das Postulat wird grossmehrheitlich nicht überwiesen.

Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär

*

Nr. 936

**5. 92/149
Verfahrenspostulat von Günther Schaub
vom 17. Juni 1992: Ausrichtung von teue-
rungsangepassten Entschädigungen an die
Mitglieder des Landrates**

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT**: Das Büro beantragt, das Verfahrenspostulat zu überweisen.

://: Das Postulat wird mit 39:28 Stimmen überwiesen.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 937

**6. 92/153
Verfahrenspostulat von Willi Breitenstein
vom 18. Juni 1992: Erhöhung der Erwerbs-
ausfallentschädigung an die Mitglieder des
Landrates von Fr. 300.-- auf maximal Fr.
600.-- pro Monat**

Das Verfahrenspostulat wird zurückgezogen (vgl. ZUR TRAKTANDENLISTE).

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 938

**7. 92/186
Verfahrenspostulat der Geschäfts-
prüfungskommission vom 7. September
1992: Aufstockung der Geschäftsprüfung-
kommission von 13 auf 15 Mitglieder**

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT**: Das Büro lehnt dieses Verfahrenspostulat aus prinzipiellen Überlegungen ab: Es gibt auch andere Kommissionen, die die gleichen Probleme haben. Mit dem Landratsgesetz wird diese Problematik sicherlich neu aufgeworfen bzw. bereinigt werden.

GÜNTHER SCHAUB: Namens der GPK bitte ich dem Begehren der Kommission zuzustimmen. - Erst als im Büro darüber diskutiert wurde, stellte ich fest, dass ich mir nach 6jähriger Parlamentszugehörigkeit noch eine Portion Naivität bewahrt habe. Denn rein inhaltlich scheint nichts gegen das Anliegen zu sprechen. - Der Verweis auf das neue Landratsgesetz hinkt, denn die Mitgliederzahl einer landrätlichen Kommission wird im Dekret geregelt, das sich jederzeit anpassen lässt. Und bis das Landratsgesetz zur Abstimmung gelangt, werden bestimmt noch 1,5 Jahre ins Land gehen. - Mit der Aufstockung handelt es sich um einen Versuch, die Arbeit der GPK effizienter zu gestalten, ein Versuch, der auch anderen Kommissionen zugute kommen könnte. - Der Verteilerproporz entspricht der des Nationalrates. Ein parteipolitisches Kalkül gegen die Aufstockung hier einzuflechten, ist bedauerlich, für mich jedoch nachvollziehbar; kleinkariert finde ich aber, daraus eine Prestigesache machen zu wollen, indem man erwägt, welche Kommission nun die wichtigste sei, nicht zuletzt gemessen an der jeweiligen Mitgliederzahl. Das Parlament sollte an einer effizienten GPK interessiert sein.

HERMANN WAIBEL: Im erwähnten Dekret heisst es, dass sich die Kommissionen aus maximal 13 Mitglieder zusammensetzen. - Die FDP-Fraktion bittet die GPK, nach anderen Lösungen zu suchen, etwa eine andere Aufteilung der Subkommissionen. - In den letzten Jahren ist die Arbeit der GPK hart gewesen (Arxhof, Fichen); doch jetzt scheint es so, dass sich die GPK wieder auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren kann. - Man erwartet von der Verwaltung, sich nach der Decke zu strecken, das sollten wir auch von unseren Kommissionen verlangen. Vielleicht müsste man andernfalls gar die Finanzkommission fragen, ob sie nicht auch mehr Mitglieder haben müsse, ist sie doch in einer ähnlichen Situation wie die GPK. - Dem Büro des Landrates ist sehr zugute zu halten, dass der GPK eine juristische Beraterin gewährt wurde.

FRITZ GRAF: Die SVP-Fraktion ist gegen eine Aufstockung, gegen eine "Superkommission". - Die Finanzkommission hätte ebenfalls Anspruch auf Erhöhung ihrer Mitgliederzahl... und weitere würden folgen. - Eine grössere Kommission arbeitet noch lange nicht einfach ihrer Grösse wegen besser als eine kleinere. Man sollte nicht zwischen wichtigen und unwichtigen Kommissionen unterscheiden; alle Kommissionen haben ein Oberaufsichtsrecht.

MAX KAMBER: Seit 14 Jahren gehöre ich dem Landrat an, und immer dann, wenn es gilt, das Parlament zu verstärken, erlebe ich es, dass Landräte aufstehen, die uns selbst schwächen. - Die normale Tätigkeit der GPK besteht darin, Ämter und Dienststellen zu besuchen. Offenbar denkt unser Parlament mehrheitlich exekutiv- und nicht parlamentorientiert, was bis zum Volk durchschlägt; bei den entsprechenden Abstimmungen kommt dies auch stets zum Ausdruck. - Der Vorschlag ist nicht das Ei des Kolumbus - er stammt auch nicht von mir -, doch wenn meine Subkommission zwei Direktionen visitieren muss (BUD und EKD) und dann noch ein Spezialauftrag wie das Lehrerseminar hinzukommt, kann man in etwa abschätzen, wie streng die Sitzungen aufeinanderfolgen. - Dieses Postulat ist zu unterstützen.

LISELOTTE SCHELBLE: Das Geschäftsregelment stammt aus dem Jahre 1977, 1988 wurde es letztmals angepasst. - Schon heute haben wir Kommissionen verschiedener Grösse. - Mir als Mitglied der GPK sowie einer Subko, fällt es schwer, ohne schlechtes Gewissen meine Arbeit zu erledigen - weil ich sie nie so gründliche machen kann, wie ich es mir wünschte. - Sollte die Finanzkommission meinen, auch sie müsse ihrer Effizienz wegen aufstocken, hätte ich ebenfalls nichts dagegen. Spargründe können hier wirklich nur ganz am Rande angeführt werden.

LUKAS OTT: Aufgrund der Debatte lassen wir uns eines besseren belehren; vor der Sitzung waren die Grünen nämlich gegen den Vorschlag. - Es gilt aber zu bedenken, dass wir - sofern auch die Finanzkommission auf 15 Mitglieder erhöht wird - damit zwei Oberkommission installieren; dies könnte bedeuten, dass das Oberaufsichtsrecht der anderen ständigen Kommissionen zugunsten GPK und FiK verlagert wird.

HEINRICH KELLERHALS: Ich bin kein Hochgradpolitiker, meine aber, mit einigermaßen klaren Augen ins politische Geschehen zu blicken. Das Oberaufsichtsrecht des Parlaments ist etwas vom wichtigsten. Ich habe volles Vertrauen in unsere Regierungsräte; doch auch die Regierungsräte wollen wieder gewählt werden, dürfen sich mit ihren Mitarbeitern also in grösseren und

kleineren Angelegenheiten nicht zu fest in die Nesseln setzen. Hier müsste das Parlament einspringen.

HERMANN WAIBEL: In Basel besteht die GPK aus 8 Mitgliedern, wobei jedes einzelne Mitglied einem gewissen Sachgebiet zugewiesen ist. Und die leisten auch so gute Arbeit.

://: Das Postulat wird mit 37:26 Stimmen überwiesen.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 939

8. 92/193

Bericht des Regierungsrates vom 15. September 1992: Dienstverhältnisse des Lehrkörpers und der Angestellten an der Ingenieurschule beider Basel (HTL) in Muttenz / Teilrevision des Dekretes vom 17. Mai 1979 zum Beamtengesetz. Direkte Beratung

ADOLF BRODBECK: Die FDP-Fraktion kam zum Schluss, dass das Geschäft zur Beratung an die Bildungskommission zurückgewiesen werden muss. - Bisher waren mit dem alten Vertrag die Dienstverhältnisse des Lehrkörpers und der Angestellten zwischen Baselland und Baselstadt angesiedelt. Neu sollen die Dienstverhältnisse in das Beamtengesetz Baselland überführt werden. Damit gilt unser ausführliches Schulgesetz eindeutig nicht. Sieht man die Ferienregelung an, so kann z.B. ein Dozent 12 Wochen Ferienanspruch ableiten, von einer obligatorischen Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit ist aber mit keinem Wort die Rede. Es geht nicht an, in dieser Frage dem Erziehungsrat gewisse Kompetenzen zu erteilen, die man dem Technikumrat nicht gewährt. Diese Regelung fehlt eindeutig. - Auch die Einstufung der Lehrkräfte und Angestellten gab zu reden: Herrscht die Kostenneutralität tatsächlich vor?

REGIERUNGSRAT **PETER SCHMID:** Ich unterstütze den Antrag, weil am Beispiel der obligatorischen Fortbildung deutlich wird, dass nicht alles genau überlegt worden ist. Tatsächlich gibt es eine Reihe von Gleichstellungsanliegen des Lehrkörpers, die zu Ungleichheiten führen könnten. Es könnte jemand dies beanstanden und nach der Rechtsgrundlage fragen; wir würden auf das Schulgesetz verweisen, und dort ist die Ingenieurschule als Bildungseinrichtung nicht enthalten.

://: Das Geschäft wird mit grossem Mehr an die Bildungskommission zur Vorberatung überwiesen.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

Nr. 940

9. 92/130

Berichte des Regierungsrates vom 19. Mai 1992 und der Finanzkommission vom 30. September 1992: Kreditantrag für die Durchführung von neun trinationalen Projekten in Umsetzung der EG-Entwicklungskonzeption Oberrhein Mitte-Süd im Rahmen des EG-Förderungsprogrammes INTERREG

Kommissionspräsidentin **RUTH HEEB** erläutert den Kommissionsbericht und erklärt, dass die Finanzkommission sich positiv zur Vorlage stellt. Auch der Grosse Rat Basel hat mit grossem Mehr in der Zwischenzeit dem Kredit Grünlicht gegeben. - Das Projekt 7 (Eurorhin-Marketing-Studie) bezieht sich ausschliesslich auf den Personenverkehr, was aus dem Bericht nicht ganz deutlich wird. - Einzelne Kommissionsmitglieder waren der Meinung, man hätte auch noch den Wasserweg einbeziehen sollen. - Die Kommission beantragt einstimmig, dem Kredit zuzustimmen und sähe es überdies gerne, wenn der Regierungsrat dem Landrat per Ende 1994 schriftlich Bericht erstatten würde (Antrag auf eine Ziffer 3).

ALFRED SCHMUTZ: Die SVP-Fraktion unterstützt die Vorlage, obwohl sie EWR wie EG kritisch gegenübersteht.

ROLF EBBERENZ: Auch die FDP ist praktisch einstimmig für die Vorlage. - Auch in den USA ist erkannt worden, dass wirtschaftliche Organisationen regional viel effizienter sind. - Der Wasserweg ist immer noch der die Umwelt am wenigsten belastende und erst noch meist billigste Transportweg; deshalb hätte ich es gerne gesehen, wenn er hier ebenfalls einbezogen worden wäre.

FRANZ AMMANN: Die SD ist der Meinung, dass das triantionale Projekt auf regionaler Ebene wirtschaftlich notwendig ist. Der Vorteil: Überschaubarkeit, Akzeptanz und Zweckmässigkeit; neue Kontakte und Zusammenarbeit sind möglich. Die Region Basel ist ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit auf trinationaler Ebene. Deshalb stimmen wir dem Kostenanteil zu.

EDITH STAUBER: Die Grünen haben keine einheitliche Meinung. Ich persönlich lehne sie ab, obwohl auch mir klar ist, dass man ökologische, soziale und kulturelle Probleme möglichst im Dialog mit unseren Nachbarländern lösen muss. Ich wehre mich aber dagegen, dass 7,7 Mio von 8 Mio ausschliesslich zur Subventionierung der Privatwirtschaft verwendet werden. - Zur Projektwahl können wir ja nichts sagen. Es scheint viel wichtiger zu sein, die Flughäfen Strassbourg und Mülhausen auszubauen, als eine Studie auszuarbeiten, die das Ausmass der regionalen Arbeitsteilung begrenzen könnte; weiterhin werden deutsche Kartoffeln nach Frankreich transportiert, wo sie gewaschen und weiterverarbeitet werden, um anschliessend wieder nach Deutschland zurückgebracht zu werden. - Der kulturelle Bereich ist in diesem EG-Konzept ausgeschlossen, was mich bedenklich stimmt. - Müsste man die Vorlage nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterstellen (Gesamtbetrag 7,9 Mio Franken)? - Eher unterstützungswürdig ist das Postulat Müller für die Schaffung eines Regioparlamentes.

KURT LAUPER: Die SP-Fraktion stimmt dem Finanzbegehren zu. - Es ist wunderbar, dass eine Sprecherin der Grünen sich dagegen ausspricht, geht doch aus der Vorlage heraus, dass die Projekte über eine längere Zeit

beraten wurden und eine Einstimmigkeit gefunden werden musste. - Die Schweiz ist kein EG-Mitglied, weshalb es erstaunt, dass die EG-Kommission den Kredit gesprochen hat.

JÖRG AFFENTRANGER: Wer ist für die Schweiz im Lenkungsausschuss und im Begleitausschuss gewesen?

Kommissionspräsidentin **RUTH HEEB:** Die Regierungsräte im Lenkungsausschuss, im Begleitausschuss die Herren Peter und Wronsky sowie Frau Furrer.

KLAUS HILTMANN: Die CVP-Fraktion begrüsst die Vorlage, auch wenn wir nur zum Kredit sprechen können. - Fragen bestehen bezüglich Leistungsverbund/Öffentlicher Verkehr (mit Frankreich). - Zum Flughafen Basel-Mülhausen: Dort liegt die Oberhoheit bei Frankreich; es wäre begrüssenswert, wenn die Frage des Lärms in einem nächsten Schritt bearbeitet werden könnte. - Warum ist es nicht möglich, für die Aufwände vom Bund einen Beitrag zu erhalten? Das Projekt ist doch nicht nur für unsere Region, sondern auch für die Gesamtschweiz interessant.

FRITZ GRAF zu Ruth Heeb: Ich würde es begrüssen, wenn der Landratsbeschluss dem Kommissionsbericht jeweils beigelegt wird. - Überdies untersteht der Landratsbeschluss nicht § 66, sondern § 64 (Staatsverträge).

Kommissionspräsidentin **RUTH HEEB:** Es ist mir nicht zuzumuten, dass ich teilweise fünfseitige Landratsbeschlüsse abschreibe.

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Ich danke für die insgesamt positive Aufnahme. - Die Trinationale Zusammenarbeit besteht seit 25 Jahren. Für die Verständigung ist sehr viel getan worden. Konkret in der Realisierung müssen wir einen wesentlich bescheideneren Massstab ansetzen. Von der feierlichen Absichtserklärung bis zur Mittelbereitstellung über drei Länder hinweg - das ist Mammutarbeit. Illusionen darf man sich nicht hingeben, und das gilt auch zwischen den EG-Partnern Deutschland und Frankreich. - Mehrmals wurde die Rheinschiffahrt angesprochen: Es geht hier nicht um eine neue Verkehrskonzeption. Es stehen grundsätzliche Dinge an, auch von Seiten der Partner; gerade im Spannungsfeld Strassburg: Durch den Abzug der Alliierten in Deutschland werden grosse Infrastrukturen frei. Hier aber geht es um Verknüpfungsstellen. Niemand ist bereit, einfach aus einer ideellen Absicht zu investieren, ein Marktpotential muss vorhanden sein. - Zum Vorwurf, die Privatwirtschaft werde unterstützt: Das mag zum Teil eine Voraussetzung dafür sein, dass privatwirtschaftliche Tätigkeit sich entwickelt. Überdies: Der Raum Oberrhein ist nicht mehr Zentrum Europas, die Mittel gehen West-Ost, nicht mehr hauptsächlich nach Württemberg und Umgebung. - Wir müssen Voraussetzungen schaffen, dass auch in dieser Region investiert wird. - Zum Regioparlament bzw. zur begleitenden Kommission: Davor möchte ich warnen; erwähnt wurde das Referendumsrecht - was wollen Sie ihm unterstellen? Völlige Illusion, wir müssen vom nationalstaatlichen Recht ausgehen und zwar über Jahrzehnte hinweg. Sie als Parlamentarier sind mit dem Budgetrecht gefordert. - Zu den Bundesmitteln: Es ist nicht der Mühe wert, in der heutigen Situation überhaupt anklopfen zu wollen. Liegt ein Projekt vor, das von nationaler Bedeutung ist, dann werden wir beim Bund schon anstellig. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Sanierung der Schleuse Kembs hin, wo wir alles daran setzen mussten, dass der Bund sich nicht wegschleicht.

://: Dem Landratsbeschluss inklusive der von der Finanzkommission beantragte Ziffer 3 wird grossmehrheitlich zugestimmt.

**Landratsbeschluss
über die Kreditgewährung für die Durchführung der neun trinationalen Projekte in Umsetzung der EG-Entwicklungskonzeption Oberrhein Mitte-Süd im Rahmen des EG-Förderprogrammes INTERREG**

Vom 19. Oktober 1992

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 66 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

1. Für die Durchführung der neun Projekte in Zusammenarbeit mit den französischen Partnern der Region Elsass, den deutschen Partnern der Region Südbaden und dem Nachbarkanton Basel-Stadt und beruhend auf dem EG-Förderprogramm INTERREG wird von der Investitionssumme von 7'966 Mio. Franken einen Kredit in der Höhe von 50% des Kostenanteils für die Schweizer Seite von Fr. 699'300.--, demnach Franken 349'650.-- bewilligt. Die Verbuchung erfolgt über Konto 2200.367-00.

2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass der Kanton Basel-Stadt ebenfalls Fr. 349'650.-- bewilligt.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, per Ende 1994 über die Umsetzung der neun trinationalen Projekte dem Landrat schriftlich Bericht zu erstatten.

Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär

*

Nr. 941

FRAGE DER DRINGLICHKEIT:

92/209

Dringliches Postulat betreffend Verwirklichung der Partnerschaft zwischen den Kantonen Basellandschaft und Baselstadt

OSKAR STÖCKLIN: Das Postulat ist nicht eines besonderen Ereignisses, sondern der Situation wegen dringlich. Doch liess ich mich belehren, dass Dringlichkeit im engeren Sinne nicht gegeben sei, weshalb ich darauf verzichten würde, falls ich das Versprechen erhalte, dass wir darüber an der nächsten Sitzung sprechen werden.

REGIERUNGSRAT PETER SCHMID: Ich empfehle, das Referat von Rolf Linder zu lesen, das er anlässlich der Partnerschaftstagung auf dem Leuenberg gehalten hat. Das Referat enthält eine Aussage: *Welches Problem habt ihr den eigentlich?* Es gibt wohl kaum ein anderes Staatswesen, das derart vielfältige bilaterale Beziehungen und Vereinbarungen kennt wie Baselland und Baselstadt. Es ist erstaunlich, wenn hier behauptet wird, von einer Partnerschaft könne nicht die Rede sein, wenn so vieles genau das Gegenteil beweist; so u.a. in Sachen Ingenieurschule, ÖV, Umweltschutz. Es finden immer wieder (zum Teil heftige) Diskussionen, aber auch Einigungsprozesse statt, auch wenn ein Widerspruch im Einzelfall sehr deutlich werden kann. Die Einschätzung der baselbieter Regierung über die gegenwärtige Partnerschaft ist kurz und eindeutig: Die Zusammenarbeit ist klarer, und in diesem Sinne auch etwas härter geworden; z.B.: Der eine Partner findet die Konditionen des Spitalabkommens nicht mehr in Ordnung und kündigt es, und der andere überlegt sich, dass er eine Dienstleistung, die bisher für ihn erbracht wurde, selbst erbringen kann - wo also ist denn hier der partnerschaftliche Fehltritt? Die beiden Regierungen sind übereingekommen, in einer nächsten Phase die Einnahmenseite der beiden Kantone zu untersuchen. Wenn wir schon bei den Ausgaben immer etwas verschiedene Meinungen haben, sehen wir mal die andere Seite an, um feststellen zu können, ob wir uns einig werden über das Aussehen der Einnahmensituation unserer Kantone; daraus wollen wir dann die entsprechenden Folgerungen ziehen. - Zugegeben, nicht geschickt war das Informationsvorgehen betreffend Theater. Doch wegen dieses Einzelfalles kann man nicht sagen, die Partnerschaft liege darnieder.

LUKAS OTT: Die Fraktion der Grünen wäre bereit, die Dringlichkeit zu unterstützen. Der Landrat sollte ein Signal setzen. Der Sparbeschluss Theater von Basel-Stadt zeigt deutlich, wie unkoordiniert vorgegangen wird.

OSKAR STÖCKLIN: Die Zusammenarbeit scheint in vielen Bereichen zu funktionieren. Nur sehen weder wir noch die Bevölkerung viel davon. Vielleicht sollte der Regierungsrat das Licht nicht unter den Scheffel stellen. Ich ziehe die Dringlichkeit zurück.

Die Dringlichkeit wird zurückgezogen.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

*

92/210

Dringliche Interpellation betreffend ungenügender Information über die Ergebnisse der Dioxin- und Furan-Untersuchungen der Baselbieter Böden

RÖS GRAF: Es liegt in unser aller Interesse, diese Fragen sofort beantwortet zu sehen.

REGIERUNGSRAT EDUARD BELSER: Ich sehe nicht ein, was hier die Dringlichkeit aufzwingen könnte. - In der ganzen Angelegenheit war bei uns letzten Frühling ein grosses Aufatmen festzustellen. Alle Fachleute sagten "keine Probleme". Es gab nur einen Schönheitsfehler: Der Bericht erschien erst kurz vor der Debatte. Selbst der Landrat verfügte aber zum Zeitpunkt der Debatte über den Bericht, Rös Graf jedenfalls zitierte daraus.

://: Bei einem benötigten Quorum von 46 Stimmen wird die Dringlichkeit bei weitem nicht erreicht.

*Für das Protokoll:
Eugen Lichtsteiner, Protokollsekretär*

Ende der Vormittagssitzung: 12.05 Uhr.

*

BEGRÜNDUNG DER PERSÖNLICHEN VORSTÖSSE

Nr. 942

92/225

Interpellation der Petitionskommission vom 19. Oktober 1992: Regierungsratsbeschluss Nr. 1563, vom 7. Juni 1977 "Ergänzende Richtlinien in der Rezession"

UELI KAUFMANN: Es ist relativ unüblich, dass eine ständige Kommission eine Interpellation einreicht. Die Kommission hat diesen Weg gewählt, weil sie unter einem gewissen Zeitdruck mit der Petition "Arbeit statt Arbeitslosengeld" steht. Die Kommission möchte dieses Geschäft gerne an der Sondersitzung, an der die ganzen Vorstösse über Arbeitslosigkeit behandelt werden, traktandiert wissen. Sie hätte gerne auf diese Fragen gerade dann eine direkte Antwort. U. Kaufmann bittet das Büro und den Regierungsrat, sich diese Fragen auf die Sondersitzung hin zu überlegen.

Das Wort wird nicht verlangt zu den Vorstössen:

Nr. 943

92/209

Postulat der CVP-Fraktion vom 19. Oktober 1992: Verwirklichung der Partnerschaft zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Nr. 944

92/210

Interpellation von Rös Graf vom 19. Oktober 1992: Ungenügende Information über die Ergebnisse der Dioxin- und Furan-Untersuchungen der Baselbieter Böden

Nr. 945

92/211

Motion der FDP-Fraktion vom 19. Oktober 1992: Verkauf von erschlossenem kantonseigenem Land für das Gewerbe und für allgemeinen Wohnungsbau

Nr. 946

92/212

Motion von Roland Meury vom 19. Oktober 1992: Ergänzung von § 2, Spitalgesetz

Nr. 947
92/213

Motion von Peter Brunner vom 19. Oktober 1992: Einbau von Klimaanlage bei Polizeipatrouillenfahrzeugen

Nr. 948
92/214

Motion von Peter Degen vom 19. Oktober 1992: Das Recht, in allen Altersheimen im Kanton Basel-Landschaft, Haustiere (Katzen, Vögel, Hamster) usw. halten zu dürfen

Nr. 949
92/215

Motion von Fritz Graf vom 19. Oktober 1992: Änderung des Dekretes über die Fortspolizei vom 3. Dezember 1903

Nr. 950
92/216

Postulat der CVP-Fraktion und der Fraktion der Grünen vom 19. Oktober 1992: Orthopädische Klinik beider Basel am Kantonsspital Bruderholz

Nr. 951
92/217

Postulat der CVP-Fraktion vom 19. Oktober 1992: Förderung des Wohnungsbaus und der Bildung von Wohneigentum zur Bekämpfung von Rezession und Arbeitslosigkeit

Nr. 952
92/218

Postulat von Rudolf Keller vom 19. Oktober 1992: Plafonierung der Arztpraxen beziehungsweise der freipraktizierenden Ärzte im Kanton Basel-Landschaft

Nr. 953
92/219

Postulat von Roland Meury vom 19. Oktober 1992: Schaffung einer regionalen Spitalplanungskommission

Nr. 954
92/220

Postulat der FDP-Fraktion vom 19. Oktober 1992: Mehr Wirtschaftsfreundlichkeit beim Gesetzesvollzug

Nr. 955
92/221

Postulat der FDP-Fraktion vom 19. Oktober 1992: Investitionsanreize für unsere Wirtschaft mit erhöhten, steuerlichen Abschreibungssätzen

Nr. 956
92/222

Postulat der FDP-Fraktion vom 19. Oktober 1992: Längerfristige Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit - Ansatzpunkt Schule

Nr. 957
92/223

Postulat von Esther Aeschlimann-Degen vom 19. Oktober 1992: Sozialschutzmassnahmen im Bereich privates Leasinggeschäft

Nr. 958
92/224

Interpellation der FDP-Fraktion vom 19. Oktober 1992: Arbeitslosentaggelder und Arbeitslosenhilfe aus der Sicht des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 959
92/226

Interpellation von Klaus Hiltmann vom 19. Oktober 1992: Benachteiligung des Gütertransports auf dem Rhein

Nr. 960
92/227

Schriftliche Anfrage von Heidi Portmann vom 19. Oktober 1992: Austritt von Stoffen aus den AKW-Kühltürmen Gösgen und Leibstadt

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 961

ÜBERWEISUNGEN DES BÜROS

Landratspräsident BRUNO WEISHAUPT gibt Kenntnis von folgenden Überweisungen:

a. Bericht des Regierungsrates vom 29. September 1992 über den Ausbau der Lösch- und Kühlwasserversorgung im Auhafen Muttenz; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den kantonalen Anteil am privaten Ausbauprojekt im Auhafen Mutten (92/206); **an die Bau- und Planungskommission.**

b. Bericht des Regierungsrates vom 29. September 1992 betreffend die Wahl eines Staatsanwaltes für den Rest der laufenden Amtsperiode (92/207); **Direkte Beratung.**

c. Bericht des Regierungsrates betreffend die Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (92/208); **Direkte Beratung.**

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 962

10. 92/51 Berichte des Regierungsrates vom 18. Februar 1992 und der Bau- und Planungskommission vom 30. September 1992: Erkundung der Altlasten im Kanton Basel-Landschaft, Bewilligung eines Verpflichtungskredites

RUDOLF FELBER: Wie es der Titel der Vorlage sagt, wird hier die Erkundung der Altlasten im Kanton Basel-Landschaft gefordert. Es geht hier um diejenigen Altlasten, die in den Deponien und in anderen Verunreinigungsuntergründen liegen. Man unterscheidet letztlich drei Arten von Altlasten: alte Deponien und wilde Ablagerungen; Schadensfälle, Havarien, bei denen die Belastung des Bodens nicht vollumfänglich behoben werden konnte; Gewerbe- und Industrieareal, Umschlagplätze, wo gewisse Vermutungen bestehen.

Die Bau- und Planungskommission ist mit den vorgesehenen Massnahmen einverstanden. Sie findet auch das Vorgehen, wie es im Schema der regierungsrätlichen Vorlage aufgezeigt ist, richtig. Insbesondere können heute noch Leute, wenn die Vorlage beschlossen wird, befragt werden, die allenfalls Bescheid wissen. Bei einer späteren Beschlussfassung wäre dieser wichtige Aspekt nicht mehr vorhanden.

Die Bau- und Planungskommission erachtet als **nicht** richtig, dass der Kredit der Abfallrechnung zugeordnet werden soll. Es handelt sich um Sünden einer vergangenen Zeit. Der Verpflichtungskredit soll der laufenden Rechnung belastet werden. Deshalb wurde auch in Ziffer 2 des Landratsbeschlusses die diesbezügliche Präzisierung angebracht. Mit 12:0 Stimmen beantragt die BPK, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

DANILO ASSOLARI: Mit dem Verpflichtungskredit im Umfang von einer Million Franken will der Regierungsrat die systematische Erhebung der Altlasten und in einzelnen Fällen gezielte Abklärungen durchführen. Die in der Vorlage zu bewilligenden Mittel sind recht bescheiden. Die späteren Folgekosten werden dies nicht mehr sein. Der Regierungsrat schätzt die in einem späteren Zeitpunkt anfallenden Kosten auf etwa 20 Mio Franken.

Die Vorlage ist von der CVP-Fraktion unbestritten. Ein Punkt der Vorlage muss aber näher betrachtet werden. Der Regierungsrat will in seiner Vorlage die Kosten der systematischen Erhebung der alten Deponien nach dem Verursacherprinzip der Abfallrechnung belasten. Die CVP-Fraktion findet dieses Vorgehen rechtlich fragwürdig, da die heutigen Abfalllieferanten für die Abfallsünden unserer Väter haftbar gemacht werden. Es ist politisch unklug und ungerecht, alles über den Abfallsack belasten zu wollen.

Die CVP-Fraktion wird in Punkt 2 des Landratsbeschlusses der Fassung der Bau- und Planungskommission zustimmen. Sie ist in diesem Sinne einstimmig für die Zustimmung zur Vorlage.

RUTH GREINER: Die SP-Fraktion steht ganz klar hinter dieser Vorlage. Es ist dringend notwendig, dass die Altlasten systematisch erfasst werden. Vermutlich entstehen auch heute noch ständig neue solche "Altlasten", die unsere Nachkommen in späteren Zeiten ausbügeln müssen. Es ist klar, dass die Vorlage und die Kosten, die wir heute sprechen, noch sehr viel grössere Folgekosten mit sich bringen werden.

A. Strasser Köhler hat einen Änderungsantrag eingereicht. Die Mehrheit der Fraktion möchte die Kosten nicht der laufenden Rechnung, sondern der Abfallrechnung belasten, mit der Begründung, dass schliesslich die Abfallrechnung nicht nur gerade für die Beseitigung des Abfalls besteht. R. Greiner selber gehört zur Minderheit, die eigentlich gut leben kann, wenn der Kredit über die laufende Rechnung finanziert wird.

PETER BRUNNER: Hat man früher unter dem Motto "aus den Augen, aus dem Sinn" gehandelt, so findet sich heute mit dieser Vorlage ein Stück Vergangenheitsbewältigung. Was früher als unproblematisch und gedankenlos vergraben und deponiert wurde, kann heute unser Trinkwasser und unsere Umwelt und letztlich auch den Menschen vergiften. Die Saat der Unvernunft und Ratlosigkeit früherer Generationen wirkt sich auf uns und unsere Kinder zurück. Sie lehrt uns aber auch, für die Gegenwart und Zukunft, dass eine gewisse Sorg-

losigkeit letztlich immer wieder Konsequenzen hat, auch wenn dies Jahrzehnte dauert.

Die Schweizer Demokraten nehmen zustimmend Kenntnis vom Programm und stimmen dem Verpflichtungskredit und der Abschreibung der Motion zu.

WILLI BREITENSTEIN: Die SVP/EVP-Fraktion kann dem Beschluss zustimmen. Es geht um die Inventarisierung und Erhebung von Altdeponien, allenfalls belasteten Industriestandorten. Es geht nicht um eine Sanierung. Die Fraktion findet es auch richtig, dass die Kosten durch die laufende Rechnung getragen werden und nicht nach Verursacherprinzip überwältigt werden. Sie erwartet auch, dass nicht aufgrund der Erhebungen in jeder Altdeponie Grabungen vorgenommen werden, solange keine Beeinträchtigungen stattfinden.

RÖS GRAF: Die Grünen unterstützen den Kredit von 1 Mio Franken zur Erkundung von Altlasten. Sie begrüssen sehr, dass eine Forderung, die bereits vor 7 Jahren verlangt wurde, mit diesem Kredit verwirklicht werden kann. Ältere Industrie-Abfalldeponien im Kanton sind heute in vielen Fällen zugedeckt, sogar überbaut oder vergessen. Viele Gewerbe- und Industrieabfälle werden oder wurden früher in Eisenfässern deponiert und damit erhöht sich mit zunehmender Korrosion der Fässer die Gefahr einer Vergiftung des Bodens und des Grundwassers. In vielen Dörfern des Baselbietes bestehen auch noch alte vergessene Kehrichtdeponien und wilde Ablagerungen von Bauschutt und Sperrgut. Es ist an der Zeit, dass nun mit systematischen Erhebungen angefangen wird und die entsprechend nötigen Sanierungen unverzüglich eingeleitet werden. Aufgrund von Akten sind im Kanton weit über 1 000 solche Ablagerungsplätze oder Grundstücke mit vergangenen grösseren Schadensfällen bekannt. Bei einer beträchtlichen Anzahl von Verdachtsgrundstücken ist eine Prüfung angezeigt. In der Vorlage wird gesagt, dass mit 2 000 Verdachtsflächen zu rechnen ist. Welchem Konto soll der Betrag belastet werden? Die Grünen sind nicht der gleichen Meinung wie die meisten Mitglieder der BPK, die den Kredit der laufenden Rechnung belasten möchten. Die Grünen unterstützen den Vorschlag der Regierung und beantragen, den Kredit der Abfallrechnung zu belasten. Das Erkunden von Deponien und Ablagerungsplätzen hat ganz direkt etwas mit Abfällen zu tun. Das VerursacherInnenprinzip ist wohl kaum umstritten. R. Graf kann deshalb nicht verstehen, dass gewisse Leute, wenn es um konkrete Sachen oder Fälle geht, nichts mehr vom VerursacherInnenprinzip wissen wollen.

R. Graf bittet, auch dem Antrag der Grünen zu Ziffer 2, Kosten der Abfallrechnung zu belasten, zuzustimmen.

MAX RIBI: Die FDP-Fraktion hat nichts dagegen, dass man diesen Kataster erstellt. Es ist ja bereits viel bekannt. Die Frage ist, was man nachher damit macht. Wenn man bei Deponien zu graben beginnt, wird es neue Probleme geben. Man kann das Problem also mit einem Perfektionismus angehen, alles nachher sanieren wollen, auch wenn noch keine Gefahr besteht. Damit werden sehr grosse Folgekosten verursacht werden. Man sollte also ein Mittelmass der Gefährdung einer Deponie finden. Man kann auf die eine Seite übertreiben, nämlich gar nichts tun.

Verursacher all dieser Verunreinigungen sind in vielen Fällen nicht mehr genau zu eruieren. Darum wird es ein grosses Problem geben, wer schliesslich, wenn es zu einer Sanierung kommt, zahlt. Darum findet es die FDP-Fraktion richtig, dass ein Käufer darauf aufmerksam gemacht wird, dass in den Bauverträgen allenfalls ein

Altlastenkataster vorliegt. Zusammengefasst kann M. Ribi sagen, dass die Mehrheit der FDP-Fraktion der Vorlage zustimmt.

JÖRG AFFENTRANGER: An sich ist dies ein wunderschönes Thema, wo wir eigentlich Einigkeit demonstrieren könnten - wenn das so einfach wäre, wäre J. Affentranger auch gerne dabei. Bis vor kurzem hat der Kanton Aussagen zu den Altlasten gemacht. Man sagte damals, der Kanton weiss Bescheid, wo es Altlasten hat. Eine intensive Erforschung oder sogar Sanierung ist mit Risiken verbunden. Wichtig ist, dass Altlasten nicht Grundwasser verschmutzen können, oder via Grundwasser verschleppt werden können. Darum, so weiter die Aussagen des Kantons, werden an kritischen Stellen Beobachtungen durchgeführt. So besteht eine relativ frühzeitige Indikation, um eingreifen zu können. Im Landrat wurde dann ein Vorstoss überwiesen, der offenbar Auslöser für die regierungsrätliche Vorlage war. Was J. Affentranger vermisst, ist, dass offenbar auch der Regierungsrat von seinen seinerzeitigen Vorstellungen dermassen Abstand genommen hat, dass er es nicht einmal für wichtig erachtete, auf diese noch einzugehen.

Was bedeutet diese Vorlage? Was kann sie auslösen? Jetzt ist 1 Mio Franken zu bewilligen. Das bedeutet 350 Franken im Durchschnitt pro Altlast. Mit 350 Franken kann nicht viel angefangen werden. Weiter sei damit zu rechnen, dass 10% einer intensiveren Untersuchung unterzogen werden müssten und dies 20 Mio Untersuchungskosten auslösen könnte. Wenn die Untersuchungen dann abgeschlossen sein werden, fragt J. Affentranger, hat wer im Kanton den Mut zu sagen oder einzustehen, dass eine Sanierung allenfalls mehr Risiken als Nutzen bringen könnte? Wer hätte den Mut zu sagen, eine Sanierung sei unverhältnismässig teuer? J. Affentranger warnt, dass auf diesem Gebiet selbstverständlich der Perfektionismus sehr schwer in Grenzen zu halten sein wird.

Eine weitere Frage ist offen: das Verursacherprinzip. J. Affentranger hat dazu offene Fragen. Greift hier das Verursacherprinzip? Ist dies juristisch geprüft? Kann hier das Verursacherprinzip angewandt werden für Situationen, wo jemand völlig konform mit den Behörden etwas unternommen hat, nach damaligem Gesetz und im Wissen der Behörden? J. Affentranger glaubt nicht, dass wir in 30 Jahren Leute verantwortlich dafür machen können, die sich heute an unsere strengen Vorschriften halten, weil in 20 Jahren vielleicht nochmals strengere Vorschriften einführen werden.

Wir werden hier in Dimensionen hinein laufen, die wir nicht durchstehen können. Laufende intensive Kontrolle ist der praktisch realisierbare Weg. J. Affentranger bittet darum, diese Vorlage zurückzuweisen.

RUTH HEEB: Einer der Vorstösse, die hier zitiert wurden, wurde im Zusammenhang mit der Katastrophe Schweizerhalle überwiesen. R. Heeb staunt, dass soviel Widerstand heute der Vorlage erwächst. Es muss präventiv etwas unternommen werden. Wir können nicht erst dann handeln, wenn das Grundwasser bereits belastet ist. R. Heeb bittet, sich bei den eigenen Überlegungen von damals zu behaften.

ROLAND MEURY möchte festhalten, dass zwar so getan wird, als ginge es darum, bereits die Sanierung der Altlasten den VerursacherInnen zu belasten. Es geht hier aber lediglich um die Erkundung; also rein um die Frage, ob man die Kosten dieser Erkundung der Abfall-

beseitigungsrechnung oder einfach der allgemeinen Rechnung belasten will. R. Meury meint, dass es logisch ist aufzuzeigen, dass dies so und soviel kostet, wenn man nach Jahren Erkundigungen einziehen muss. Es geht aber in keinem Fall jetzt bereits um die Sanierung.

DANILO ASSOLARI: Es geht um Altlasten, die unser Grundwasser gefährden. Wasser ist ein Lebenselixier, das wir benötigen und das wir schützen müssen. Es ist richtig, dass die laufenden Kontrollen weiter geführt werden. Wenn aber das Grundwasser verschmutzt ist, ist es zu spät. D. Assolari hat Unverständnis, wenn man sich gegen ein Verzeichnis, das mögliche Altlasten aufzeigt, wehrt. Vor allem auf Seite der FDP müsste doch ein eminent wichtiges Interesse vorhanden sein, dass der Grundeigentümer geschützt ist, dass er sich informieren kann, wenn er ein Grundstück kauft. Dort, wo es sich als nötig erweist, soll saniert werden, dort, wo man die Risiken im Griff hat, muss nicht saniert werden. Es kommt doch auf das Mass aller Dinge an. D. Assolari bittet, der Fassung der BPK zuzustimmen.

MAX RIBI stellt richtig, dass die Mehrheit der FDP-Fraktion der Vorlage zustimmt. Er hat von den Folgen des Altlastenkatasters und in diesem Zusammenhang vom Verursacher gesprochen.

PETER NIKLAUS stellt an D. Assolari die Frage, ob er die Fraktionsmeinung vertreten hat. Im weiteren stellt P. Niklaus fest, dass bei Altlasten nicht eine Vogel-Strauss-Politik betrieben werden darf. Betreffend Verursacherprinzip ist zu bemerken, dass jemand, der eine Altlast vielleicht vor 50 Jahren verursacht hat und evt. gar nicht mehr lebt, nicht nach Verursacherprinzip belastet werden kann.

P. Niklaus bittet, der Vorlage zuzustimmen, aber bitte nicht nach Verursacherprinzip.

ROBERT MARTI hat der Vorlage zugestimmt. Es ist wichtig, dass die Erkundung der Altlasten jetzt erfolgt, weil die Menschen, die sie verursacht haben, noch befragt werden können. So kann der Kataster einfach erstellt werden. Zum anderen wurde auch gesagt, das werde sehr viel kosten. R. Marti bemerkt aber, dass für jede Sanierung eine Vorlage beraten werden muss. Ob dieser dann zugestimmt wird oder nicht, liegt in der Hand des Landrates. Darum empfiehlt R. Marti, der Vorlage zuzustimmen.

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Das wesentliche an der Sache ist zu versuchen, dass keine neuen Altlasten entstehen. Im Bereich, wo es um das Deponieren geht, besteht eine relativ gute Situation. Wo schleichende Altlasten entstehen, sei es durch Rinnen von Tanks usw., ist man vor Überraschungen nie ganz gefeit.

Es geht nun darum, was mangels Wissen oder mangels Berücksichtigung des Wissens in den letzten zwei oder drei Generationen verstärkt getan wurde. Das meiste stammt aus den letzten 50 Jahren, weil dort Stoffe in einem Mass eingesetzt wurden, die nicht wie normaler Hauskehricht abbaubar sind. Es soll versucht werden, vernünftig, möglichst schrittweise vorzugehen. Damit man endlich aus der grossen Zahl einiges entlassen kann. Zweifellos wird man nachher bei denjenigen Deponien, die vertiefte Abklärungen oder sogar Sanierungen benötigen, vorsichtig vorgehen, das wird allein schon durch die Kostenfolgen diktiert.

RR E. Belser glaubt, dass es Situationen geben wird, wo das Grundwasser nicht tangiert ist, und auch keine

schleichende Vergiftung oder Belastung vom weiteren Boden und Grundwasser stattfindet, dass der Verzicht auf Sanierung kommt. RR E. Belser glaubt nicht, dass wir in der Lage sein werden, alles, was hier getan wurde, in diesem Sinne zu sanieren. Es geht um eine eindeutige Schadensbegrenzung.

RR E. Belser möchte auch die Äusserungen von J. Affentranger insofern relativieren, dass es zweifellos stimmt, dass hier der Kurs umschrieben wurde, aber in dieser Perfektion, wie er dies vorträgt, hätte RR E. Belser dies nie gewagt, weil er weiss, dass eine Liste von etwa 1 000 Altlasten besteht.

In diesem Sinne ist RR E. Belser froh, wenn der Vorlage zugestimmt werden kann.

Betreffend Kosten wird schliesslich im Einzelfall entschieden werden müssen. Die Prioritätenfolge wird nach den Möglichkeiten entschieden, denn die Mittel sind endlich.

Betreffend Verursacherprinzip ist zu bemerken, dass die Rechtsleute der Auffassung sind, dass eine generelle Erkundung über die Abfallrechnung abgebucht werden könnte. Wenn man "Verursacher" streng auslegt und sagt, dass derjenige, der vor 30 Jahren etwas verursacht hat, nicht mehr derselbe ist, der heute in der Materie tätig ist, dürfen die Kosten nicht über das Verursacherprinzip und über die Abfallrechnung laufen. Die Frage stellt sich, wie weit ein gewisser Generationenvertrag geht. RR E. Belser macht aus dieser Frage keine Staatsaffäre, denn gezahlt wird so oder so von der heutigen Generation, nur über ein anderes Finanzierungssystem.

RR E. Belser dankt, wenn der Landrat der Vorlage zustimmt.

://: Der Antrag Affentranger auf Nichteintreten wird mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Es liegen zwei gleichlautende Anträge vor: von Andrea Strasser Köhler und von Rös Graf: "*Die Erkundung der Altlasten wird zulasten Konto 2331.318.20-2 bewilligt.*"

://: Mehrheitlich werden die Anträge von A. Strasser Köhler und R. Graf abgelehnt.

://: Dem vorliegenden Landratsbeschluss wird in dieser Form (Kommissionsfassung) einstimmig mit Enthaltungen zugestimmt.

**Landratsbeschluss
betreffend Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Erkundung der Altlasten im Kanton Basel-Landschaft**

Vom 19. Oktober 1992

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Vom Programm für die Erkundung der Altlasten im Kanton Basel-Landschaft wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Für die Erkundung der Altlasten wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'000'000 zulasten der laufenden Rechnung bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Januar 1992 werden bewilligt.

3. Die vom Landrat am 11. Dezember 1986 überwiesene Motion von Adrian Müller vom 9. September 1985 betreffend Giftdeponiekataster (85/159) wird abgeschrieben.

4. Ziffer 2 des Beschlusses untersteht, gestützt auf § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 der fakultativen Volksabstimmung.

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 963

11. 92/126

Berichte des Regierungsrates vom 19. Mai 1992 und der Bau- und Planungskommission vom 30. September 1992: Ingenieurschule beider Basel, Muttenz, Sanierung der Gebäudehülle am Hauptbau, Baukreditvorlage

RUDOLF FELBER: Die Ingenieur- sowie auch die Gewerbeschule in Muttenz wurden in den Jahre 1969 bis 1971 gebaut. Gebaut und bezahlt wurden sie von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Baselland. Das geschah in einer Zeit der baulichen Hochkonjunktur und vor allem, was sich heute auswirkt, in einer Zeit der sehr billigen Energie. In dieser Ingenieurschule wurde bereits Verschiedenes betreffend Energie unternommen. In einer ersten Phase hat man als konventionelle Energiemassnahme neue Heizkörperventile eingebaut, Isolierungen von Leitungen vorgenommen, Einbau von Windfängen usw. 1988 hat man eine Wärmerückgewinnungs-Anlage eingebaut, 1990 eine Wärmepumpenanlage mit Gasmotor in Betrieb genommen. Die heutige Vorlage bezieht sich auf die energetische Sanierung der Gebäudehülle. Es besteht dort heute ein K-Wert von 2,4; nach der Isolation der Gebäudehülle wird neu ein K-Wert von 1,7 vorliegen.

Die BPK hat sich gefragt, warum keine weitergehende Sanierung ins Auge gefasst wird. Bei Neubauten wird heute ein K-Wert von 1,0 verlangt. Dies würde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Die Vorlage beinhaltet 5,1 Mio Franken, bei einer Sanierung auf K-Wert 1,0 würden 18 Mio Franken im Raum stehen.

Im weiteren hat man sich gefragt, ob nicht die Gewerbeschule im gleichen Zeitraum, weil sie gleich gebaut ist, saniert werden soll. Es ist eine Frage der Kosten. Auch die BPK hat sich überzeugen lassen, dass die Ingenieurschule einen gewissen Vorrang wegen der Gebäudehöhe hat.

Die BPK konnte sich mit diesem Vorgehen schliesslich einverstanden erklären. Im übrigen können - als Randbemerkung - die Erfahrungen, die jetzt bei der Ingenieurschule gemacht werden, bei der Sanierung der Gewerbeschule angewendet werden.

Die BPK hat im weiteren zur Kenntnis nehmen müssen, dass im Kanton noch weitere Gebäude stehen, die so saniert werden sollen. Eine Auflistung dieser Gebäude soll nächstens der Bau- und Planungskommission vorgestellt werden.

Basel-Stadt übernimmt gemäss Vertrag bei baulichen Sanierungen die Hälfte der Kosten, sodass bei Baselland noch 2,55 Mio Franken verbleiben.

Die BPK ist überzeugt, dass die Vorlage ausgewogen ist und schlägt mit 12:0 Stimmen vor, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

ROBERT MARTI: Die Sanierung stellt einen Kompromiss dar. Es wurde in der Fraktion nicht ganz verstanden, dass ausgerechnet an einem Ort, an dem im Nachdiplomstudium Energie erteilt wird, nicht auf 1 saniert wird. Eine Vollsanierung würde 18 Mio Franken kosten und eine Teilsanierung 5,1 Mio Franken. R. Marti hat den Zins ausgerechnet, damit gesehen wird, dass es ein Verhältnisblödsinn wäre, weiter zu gehen: bei 6% ergäbe dies einen Zins von 720 000 Franken pro Jahr ohne Abschreibungen und mit der Sanierung von 5,1 Mio Franken ergäbe sich ein Zins von rund 300 000 Franken pro Jahr. Es besteht also eine Differenz von 420 000 Franken Zins jährlich.

Die FDP-Fraktion ist mit grossem Mehr einverstanden mit der Sanierung.

RÖS GRAF: Wir haben uns hier mit einem Sanierungsprojekt eines Gebäudes aus den 60-er, anfangs 70-er Jahren zu befassen. Wir werden in nächster Zeit noch mit mehreren solchen Projekten konfrontiert werden, im Hochbau wie auch im Tiefbau. Wir werden Bauten zu sanieren haben aus einer baulichen Hochkonjunktur, aus einer Zeit schnellen und unsorgfältigen Bauens. Die Grünen stimmen dem Kredit zu, weil sie überzeugt sind, dass damit Bausubstanz erhalten und verbessert werden kann. Es kann auch eine Verbesserung der Energiebilanz und des Raumklimas erreicht werden.

PETER NIKLAUS: Das wesentliche zu dieser Vorlage wurde bereits gesagt. P. Niklaus möchte im Zusammenhang mit dem ganzen bemerken, dass es sich hier wiederum um eine Altlast handelt, die der laufenden Rechnung belastet wird.

Es besteht auch ein Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit. Es wurde bereits heute morgen über eine Lohnerhöhung des Parlaments gesprochen. Wenn man von uns in der BPK, die überschwemmt wird mit solchen Vorlagen, erwarten will und verlangt, dass solche Projekte gründlich geprüft werden, dass unter Umständen sogar Fachleute zugezogen werden müssen, dann muss man einem solchen Parlament und einer solchen BPK auch die entsprechenden Mittel zugestehen.

Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage zu.

WILLI BREITENSTEIN: Es handelt sich bei der Ingenieurschule um ein Gebäude, bei dem sich eine Sanierung bezahlt macht. Wenn man die Sanierung jetzt vornehmen kann, halten sich die Sanierungskosten noch in bösen Grenzen, wenn man zuwartet, würde das bald ein Mehrfaches kosten. Es handelt sich zudem um ein partnerschaftliches Geschäft, an das der Kanton Basel-Stadt 50% zahlt. Die SVP/EVP-Fraktion kann dem Geschäft zustimmen.

DANILO ASSOLARI: Die Vorlage hat für die CVP-Fraktion zwei Seiten. Es kommt ihr vor, wie wenn man in einen sauer-süssen Apfel beißen würde.

Der saure Teil: Es stösst auf, dass 2,55 Mio Franken für die Fehler konzeptioneller Art mit dieser Sanierungsvorlage aufgebracht werden müssen. Obwohl die vorgeschlagene Teilsanierung die wirtschaftlich günstigste Methode darstellt, ist es nicht befriedigend, dass die Wärmedämmung mit einem K-Wert von 1,7 weit über dem gesetzlichen Wert von 1,0 liegt. Es konnte aber

nachgewiesen werden, dass bei einer Vollsanierung die Gesamtdifferenz der Investitionskosten nie durch die Energieeinsparungen verzinst werden können.

Der süsse Teil: Die CVP-Fraktion konnte feststellen, dass die Fehler der 70-er Jahre sicher nicht wiederholt werden. Fortan werden konzeptionell die Anforderungen höher gestellt.

Die CVP-Fraktion begrüsst auch den Zeitpunkt der Vorlage. Es handelt sich um eine Arbeitsbeschaffung für das rezessionsgeplagte Bauwesen. Auch wenn es nur ein kleiner Beitrag mit Gesamtinvestitionen von 5,1 Mio Franken ist, ist es doch ein Tropfen auf einen heissen Stein.

Die CVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu.

ANNEMARIE SPINNLER: Die SP-Fraktion hat einen Antrag eingereicht, der folgendermassen lautet: "Die zu sanierenden Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen." In der Vorlage war zu lesen, dass an eine Vollsanierung der Dachterrasse gedacht ist. Die Dachterrasse ist in einen begehbaren und einen nicht begehbaren Teil aufgeteilt. Flachdächer, die in der letzten Zeit neu gemacht werden konnten, wurden mit einer extensiven Begrünung versehen. Es ist so, dass eine extensive Begrünung nicht heisst, einen botanischen Garten einzurichten, sondern das Dach einfach so zu gestalten, dass kleinste Pflanzen eine Lebensgrundlage erhalten. Das ist mit den heutigen Mitteln möglich. A. Spinnler empfiehlt wärmstens, das aufzunehmen. Die budgetierten Kosten müssten reichen.

FRITZ GRAF hat eine Frage an den Baudirektor: Alle Mängel, Schäden, die auf Seite 6 aufgeführt sind, gelten auch für die gewerbliche Berufsschule. Es wäre ein zweiter Tropfen auf den heissen Stein, in der heutigen Rezession, wenn auch die Mängel und Schäden dort beheben würden. Besteht in nächster Zeit die Absicht, eine Vorlage für die Sanierung der Gewerbeschule vorzulegen?

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Bei der gewerblichen Berufsschule zu sanieren, ist technisch nicht unmöglich. Es handelt sich wiederum um eine Frage der Prioritäten. Auch in der Gewerbeschule wurden bereits verschiedene Mängel behoben. Im Moment besteht nicht die Frage, was gut für das Baugewerbe wäre. Der Offenbarungseid des Landrates besteht beim Budget, es müssen Zahlungskredite bewilligt werden. Eine Vorlage betreffend Sanierung der Gewerbeschule ist nicht auf nächstes Jahr vorgesehen.

An A. Spinnler bemerkt RRE. Belser, dass es nicht üblich ist, einen solchen Antrag in den Landratsbeschluss aufzunehmen. Er nimmt die Anregung entgegen und stellt dazu zwei Bedingungen: Sie muss unterzubringen sein in den Kostenvoranschlag und es dürfen deshalb keine technischen Probleme entstehen. Wenn eine extensive Begrünung stattfinden kann, soll dies auch getan werden. In diesem Sinne nimmt er die Anregung entgegen.

RUDOLF FELBER: Man sollte wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, verfahren.

ANNEMARIE SPINNLER ist einverstanden, wenn der Antrag protokolliert ist und die Forderung mit der nötigen Durchsetzungskraft des Baudirektors unterstützt wird. A. Spinnler zieht den Antrag zurück.

://: Der Landratsbeschluss wird in der Kommissionsfassung einstimmig beschlossen.

**Landratsbeschluss
betreffend Ingenieurschule beider Basel,
Muttenz, Sanierung der Gebäudehülle am
Hauptbau**

Vom 19. Oktober 1992

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Projekt für die Sanierung der Gebäudehülle am Hauptbau der Ingenieurschule beider Basel in Muttenz, mit einer Gesamtinvestitionssumme von Fr. 5`100`000.-- wird zugestimmt.

2. Der erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 2`550`000.--, Preisstand 1. Oktober 1991, als Kostenanteil des Kantons Basel-Landschaft wird zu Lasten des Kontos 2320.703.30.303 bewilligt.

3. Die durch eine allfällige Teuerung ab 1. Oktober 1991 verursachten Mehrkosten des Kredites unter Ziffer 2 werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

4. Bei der Sanierungsmassnahme handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Die Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses müssen demnach nicht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Staatsverfassung unterstellt werden.

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 964

**12. 91/243
Berichte des Regierungsrates vom 29. Oktober 1991 und der Umwelt- und Gesundheitskommission vom...: Postulat von Dorothee Widmer betreffend Abschaffung der Datenkartei über Frauen, die im Kanton Basel-Landschaft legal den Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung gestellt haben. Abschreibung**

Das Traktandum wird abgesetzt (vgl. ZUR TRAKTANDENLISTE).

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 965

**13. 91/124
Berichte des Regierungsrates vom 4. Juni 1991 und der Justiz- und Polizeikommission vom 31. August 1992: Erlass eines Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO). 1. Lesung**

Auf den ersten Blick scheint die Vorlage über die Verwaltungs- und Verwaltungsprozessordnung eine knochentrockene Angelegenheit zu sein. In der Kommission haben wir dann aber gemerkt, dass doch etwas mehr Fleisch am Knochen ist.

Mit diesem Gesetz erfüllen wir eine Aufgabe, die uns zwingend von der Verfassung vorgegeben ist. Es geht darum, § 86 der Kantonsverfassung, der eine eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit verlangt, zu erfüllen. Bezüglich des Verfahrens in Verwaltungssachen (§ 44.1) hat eine Anpassung an das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege stattgefunden. Mit der Revision werden die Kantone verpflichtet, in gewissen Bereichen das kantonale Verwaltungsgericht als Vorinstanz des Bundesgerichts einzusetzen.

Das kantonale Verwaltungsgericht ist gemäss Revision überall dort Vorinstanz des Bundesgerichts, wo ein Weiterzug mit der Bundesverwaltungsbeschwerde an das Bundesgericht vorgesehen ist.

Das kantonale Verwaltungsgericht ist dann nicht Vorinstanz des Bundesgerichts, wenn eine Beschwerde an den Bundesrat, an eine Rekurskommission des Bundes oder an eine Bundesverwaltungsbehörde möglich ist.

Zwei Fragen haben in der Kommission in erster Linie zu Diskussionen Anlass gegeben: die Einführung nicht nur der konkreten, sondern auch der abstrakten Normenkontrolle und die Kostenpflichtigkeit.

Die konkrete Normenkontrolle bedeutet, dass ein Erlass im konkreten Anwendungsfall vor Verfassungsgericht angefochten werden kann. Zur Einsprache berechtigt ist dann die Person, die von der Anwendung direkt betroffen ist.

Bei der abstrakten Normenkontrolle kann der Erlass grundsätzlich, d.h. sobald er publiziert ist, vor Verfassungsgericht angefochten werden. Zur Beschwerde legitimiert ist also nicht mehr nur, wer individuell betroffen ist, sondern die virtuelle Betroffenheit ist ausschlaggebend. Das bedeutet, dass alle Personen, die möglicherweise einmal betroffen sein werden, zur Beschwerde legitimiert sind.

Der ursprüngliche Entwurf zur VPO enthielt sowohl die abstrakte wie auch die konkrete Normenkontrolle. Die Regierung beschloss dann, im Sinne der Oekonomie der vorhandenen Rechtsmittel auf die abstrakte Normenkontrolle zu verzichten, und in dieser Form ging die Vorlage dann an den Landrat.

Die Justiz- und Polizeikommission beschloss dann aber, sowohl die konkrete wie auch die abstrakte Normenkontrolle möglich zu machen. Ausschlaggebend dafür waren die folgenden Gründe:

Die Erfahrungen aus den Kantonen, die die abstrakte Normenkontrolle kennen, zeigen, dass die offenbar von der Regierung befürchtete Inflation von Klagen vor Verfassungsgericht nicht eintritt.

Die Kommission war im Gegenteil der Auffassung, die abstrakte Normenkontrolle enthalte ein Element der Verfahrensökonomie, denn im konkreten Anwendungsfalle ist ohnehin eine Klage möglich. Es kann also tatsächlich einfacher und zeitsparender sein, wenn ein Entscheid vorweg im Grundsatz geprüft wird.

Die Interpretation der Verfassungsratsprotokolle ist schwierig, da sie nicht immer eindeutig sind. Nicht ganz zu unrecht hat ein Vertreter der Justiz- und Polizeidirektion bemerkt, dass das Entscheidende offenbar vor allem im Vorzimmer diskutiert worden ist.

Eindeutig ist aber auf jeden Fall, dass eine Verfassungsgesetzgebung wie in der BRD, wo jedes Gesetz vor Ver-

fassungsgericht angefochten werden kann, nicht im Sinne des Verfassungsrates wäre. Dem entsprechend schliesst der vorliegende Gesetzesentwurf - gemäss Kommission - Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne explizit von der abstrakten Normenkontrolle aus. Es kann also nicht darum gehen, der Judikative eine Vorrangstellung vor der Legislative zu geben.

Die Kommission versteht die abstrakte Normenkontrolle aber auch nicht als Misstrauensvotum oder Schikane gegenüber der Exekutive, sondern viel eher als eine Festschreibung eines Rechtes des einzelnen Bürgers und der einzelnen Bürgerin im Sinne des Verfassungsrates. D. Widmer verweist dazu auf die Ausführungen von René Rhinow, Kommissionsbericht p.7/8.

Sie möchte zudem darauf hinweisen, dass das Verwaltungsgericht selber die Einführung der abstrakten Normenkontrolle ausdrücklich begrüsst

zur Kostenpflichtigkeit: Der Gesetzesentwurf sieht neu die Einführung der Kostenpflichtigkeit vor. Dieser Punkt hat in der Kommission zu einigen Diskussionen Anlass gegeben. Die Kommissionsminderheit war der Ansicht, man solle auf die Kostenpflichtigkeit verzichten und damit auch weniger Begüterten den Zugang zum Verfassungsgericht erleichtern. Die Kostenfreiheit wurde also als Element der sozialen Gerechtigkeit verstanden.

Die Kommissionsmehrheit teilte diese Auffassung nicht, da die absolute Kostenfreiheit als Giesskannenprinzip verstanden wurde. Der Kanton Baselland kennt grundsätzlich eine sehr grosszügige Praxis bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege. Kommissionsminderheit und Kommissionsmehrheit waren sich einig, dass niemandem aus finanziellen Gründen die Anrufung des Verfassungsgerichtes vermehrt werden solle. Im Gegensatz zur Kommissionsminderheit war die Mehrheit allerdings der Ansicht, § 22 des vorliegenden Gesetzes garantiere dies in ausreichendem Masse. Die finanzielle Schranke besteht weniger in den Verfahrenskosten, sondern vor allem in den Anwaltskosten, und diese sind hier nicht gemeint.

Im weiteren muss der Aspekt der Kostenpflichtigkeit auch im Zusammenhang mit der Einführung der abstrakten Normenkontrolle gesehen werden:

Die abstrakte Normenkontrolle erleichtert dem einzelnen Bürger und der einzelnen Bürgerin den Zugang zum Gericht, indem - wie bereits ausgeführt - nicht mehr die individuelle, sondern die virtuelle Betroffenheit zur Beschwerde legitimiert. Wir alle wissen, dass bereits heute nicht alle Klagen und Beschwerden, die eingereicht werden, sachlich begründet sind. Es liegen ihnen hin und wieder querulantische Motive zugrunde, und deshalb ist es zu verantworten, wenigstens diese kleine Barriere zu errichten. Dies bedeutet keine Beschränkung der demokratischen Grundrechte, solange § 22 auch weiterhin grosszügig gehandhabt wird.

Die Kommission ist diesem Anliegen dadurch nachgekommen, dass sie die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege in den Katalog der verfahrensleitenden Verfügungen aufgenommen hat, gegen die beim Gesamtgericht Einsprache erhoben werden kann (vgl. § 7 Abs. 2 littera g)

Submissionsentscheide sind nach bisheriger Praxis nicht anfechtbar. Stimmen die Schweizer Stimmbürgerinnen und -bürger dem EWR-Vertrag zu, müssen Submissionsentscheide von einer gewissen Höhe des Betrags an

durch ein Gericht überprüfbar sein. Die Details haben Sie im Kommissionsbericht auf den Seiten 12 bis 14.

Die Formulierung von § 44, Abs. 2 lit. c, die Ihnen die Kommission vorschlägt, hat den Vorteil, dass sie EWR-konform ist, ohne den EWR explizit zu nennen. Wird der EWR angenommen, so sind mit den "besonderen Bestimmungen" die Vorschriften des EWR gemeint, die dann zur Anwendung kommen. Wird der EWR abgelehnt, so fehlen eben jene besonderen Bestimmungen, d.h. im Vergleich zur heutigen Praxis ändert sich nichts.

Die Justiz und Polizeikommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

ADRIAN BALLMER dankt der Kommissionspräsidentin für den guten Bericht und führt weiter aus: Die FDP-Fraktion ist im Sinne einer konsequenten Anwendung des Verursacherprinzips für Kostenpflichtigkeit kombiniert mit der Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung statt - wie früher - Kostenlosigkeit kombiniert mit der Möglichkeit der Tröleribusse, die erfahrungsgemäss nicht spielt. Die FDP wird beantragen, auf die abstrakte Normenkontrolle zu verzichten. Im übrigen beantragen wir dem Rat Eintreten auf die Vorlage.

GREGOR GSCHWIND dankt der Kommissionspräsidentin ebenfalls für den ausgezeichneten Bericht: Wir von der CVP sind auch für Eintreten auf die Vorlage. Zur abstrakten Normenkontrolle: Obwohl es einiges juristisches Geschick gebraucht hat, den § 86 so zu interpretieren, dass eine abstrakte Normenkontrolle möglich ist, sind wir mehrheitlich der Auffassung, dass sie mit dieser Prozessordnung eingeführt werden sollte. Es ist, wie die Präsidentin schon ausgeführt hat, verfahrenswirtschaftlich sinnvoller, Gesetze und Erlasse grundsätzlich anfechten zu können, bevor sie konkret zur Anwendung kommen. Zur Verfahrenskostenbeteiligung werden wir uns anlässlich der Detailberatung noch äussern.

HANS RUDI TSCHOPP: Die SVP-/EVP-Fraktion hat die Vorlage schon in ihrer Vernehmlassung grundsätzlich als positiv bewertet und eine ganze Reihe Anträge gestellt, deren Mehrheit nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden ist, was nichts daran ändert, dass die Fraktion weiterhin für diese Lösung eintritt. Das schliesst allerdings nicht aus, dass sie in der Detailberatung zu den wichtigen Punkten - Kostentragung und abstrakte Normenkontrolle - unterschiedliche Standpunkte einbringen wird, was nicht verwundert, denn diese Fragen wurden in unserer Fraktion sehr kontrovers beurteilt. Persönlich bin ich grundsätzlich dafür, die abstrakte Normenkontrolle in der vorliegenden Form vorzusehen. Weiter darf ich bei dieser Gelegenheit festhalten, dass dieses Gesetz durch seinen allgemeinen Teil mehr Klarheit und sogar Bürgerfreundlichkeit bringt. In diesem Sinne bittet unsere Fraktion den Rat, auf die Vorlage einzutreten.

ANNEMARIE SPINLER dankt Dorothee Widmer für den guten Kommissionsbericht und die Leitung der Beratungen: Der SP-Fraktion erscheint es als sehr sinnvoll und der Übersichtlichkeit förderlich, dass diese Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung in ein einziges Gesetz zusammengefasst werden. Die Änderungen, die unsere Kommission vorgenommen hat, finden wir bis auf eine Ausnahme sehr begrüssenswert. Es ist

verfassungskonform, die abstrakte Normenkontrolle unterhalb der Gesetzesstufe einzuführen. Mühe haben wir hingegen mit der Erhebung von Verfahrenskosten seitens des Verwaltungsgerichts, wo die Verfahren bisher kostenlos gewesen sind. Unserer Meinung nach hat sich dieses System bewährt, und wir sehen nicht ein, weshalb es geändert werden sollte. Problematisch erscheint uns vor allem, dass der Zugang zum Gericht dadurch nicht mehr für alle Bürgerinnen und Bürger der gleiche sein wird wegen der unterschiedlichen finanziellen Voraussetzungen. Die SP-Fraktion hat denn auch schon einen Antrag gegen die Erhebung von Verfahrenskosten deponiert, auf den ich ihm Rahmen der Detailberatung näher eingehen werde.

ROLAND MEURY dankt Dorothee Widmer für die gute Berichterstattung: Die Fraktion der Grünen stimmt dem vorliegenden Gesetz mit den Änderungen, welche die Justiz- und Polizeikommission angebracht hat, bis auf eine Ausnahme zu. Wir begrüßen insbesondere die Einführung der abstrakten Normenkontrolle, da wir glauben, dass sie zur Klarheit und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger beitrage. Auch wir haben gross diskutiert, ob eine solche Regelung nicht die Gefahr eines Missbrauchs berge, sind dann aber zur Ansicht gelangt, dass sämtliche demokratischen Instrumente abgeschafft werden müssten, wenn man jeglichen Missbrauch zum vornherein verhindern wollte; auch bei anderen Volksrechten ist ein Missbrauch nicht ausgeschlossen. Für uns hat die Einführung der abstrakten Normenkontrolle auch einen Gerechtigkeitsaspekt; ist nur die konkrete Normenkontrolle vorgesehen, besteht die Möglichkeit, dass mehrere oder sogar zahlreiche Betroffene beispielsweise Auswirkungen eines Landratsdekrets schlucken und akzeptieren müssen, bis später einmal eine Einzelperson deswegen vor Gericht geht. Die abstrakte Normenkontrolle hingegen ermöglicht die grundsätzliche Überprüfung und damit auch eine Gleichbehandlung aller. Wir haben weiter keine Angst vor einer Inflation von Einsprachen, sondern meinen im Gegenteil, dass mit einer Offenheit, wie sie die abstrakte Normenkontrolle mit sich bringt, der Meinung, dass "die da oben doch machen, was sie wollen!", entgegengewirkt werden kann. Der zweite Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf ist die Gebührenpflichtigkeit, diesbezüglich kann ich es mir einfach machen und bekanntgeben, dass die Grüne Fraktion sich dem Antrag der SP-Fraktion anschliesst. Zuhanden des Protokolls muss ich jedoch festhalten, dass wir davon ausgehen, § 22 werde wie bisher grosszügig gehandhabt, falls der SP-Antrag nicht angenommen werden sollte. Die Fraktion der Grünen beantragt Eintreten auf die Vorlage.

RETO IMMOOS schliesst sich dem Lob der Vorredner an die Adresse der Kommissionspräsidentin an und erklärt namens der Fraktion der Schweizer Demokraten im grossen und ganzen Zustimmung zum Gesetzesentwurf: Auch wenn mit dieser Revision keine grundsätzlichen, elementaren Änderungen in Kraft treten, ist es doch richtig, die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.

THOMAS GASSER: § 86 Abs. 3 der Verfassung bestimmt eindeutig, dass Gesetze beim Verfassungsgericht **nicht** angefochten werden können, ausgenommen im Falle ihrer Anwendung. Gesetze sind nichts anderes als ein Spiegelbild der Gesellschaft, werden sie doch im Landrat von ihren Vertretern verabschiedet. Mit der Einführung der **abstrakten** Normenkontrolle unterstellt sich der Landrat der Bevormundung durch die Richter! Das dürfen wir nicht zulassen. Die Meinungen der Juristen müssen eingeholt werden, bevor ein Gesetz erlassen wird;

wenn aber politisch über einen Grundsatz entschieden worden ist, sollte nicht wieder der Richter ins Spiel gebracht werden.

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER** dankt nicht nur der Präsidentin, sondern der ganzen Kommission für die anlässlich der vier Sitzungen geleistete gute Arbeit: Sicher haben dabei viele recht viel gelernt von dieser nicht allen geläufigen, etwas "trockenen", aber durchaus interessanten Materie. Die Basellandschaftliche Zeitung hat am 13. Juni 1992 die drei Gerichtsbarkeiten in unserem Kanton mit zwei Banntagshüten und einem Zylinder schön, jedoch einseitig dargestellt, denn mindestens ein Damenhut hätte dem Bild noch besser angestanden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist es nicht nur gelungen, die drei Gerichtsbarkeiten unter einen Hut zu bringen, sondern auch noch gleichzeitig zwei alte Gesetze aufzuheben.

In den Beratungen haben sich zwei Streitpunkte klar herauskristallisiert, einerseits die Verfahrenskosten, bezüglich der sich die Kommission der Haltung des Regierungsrates angeschlossen hat, und andererseits die abstrakte Normenkontrolle, die von der Kommission gleich wie vom Verfassungsgericht und nicht wie von der Regierung beurteilt wird.

Was die Verfahrenskosten anbelangt, beharrt die Regierung auf der Einführung der Kostenpflichtigkeit, weil ja mit § 22 eine "Notbremse" eingebaut worden ist. Hinsichtlich der abstrakten Normenkontrolle stellen sich für mich zwei Fragen: 1. Welches war eigentlich der Wille des Verfassungsgebers (Verfassungsrat)? Das wissen wir heute tatsächlich nicht, denn das, was den Protokollen sowohl des Plenums, als auch der Sachkommission des Verfassungsrates entnommen werden kann, zeigt kein klares Bild. So ist denn auch der Schöpfer des ursprünglichen Verfassungsentwurfs, Prof. René Rhinow, vehement der Überzeugung, dass mit der fraglichen Formulierung die abstrakte Normenkontrolle gemeint gewesen sei, während Regierungsrat Werner Spitteler als Präsident der zuständigen Kommission die gegenteilige Auffassung vertritt! In dieser Situation der Unklarheit ist meiner Beurteilung nach der Landrat wieder frei hinsichtlich der Interpretation des Verfassungsauftrags. Die 2. Frage lautet: Wünschen wir eine verstärkte richterliche Kontrolle über unsere politischen Behörden, den Landrat und den Regierungsrat? Daraus ergibt sich noch die Anschlussfrage, wer den Regierungsrat kontrollieren soll. Die letztere wird von der Verfassung eindeutig in dem Sinne beantwortet, dass der Landrat diese Kompetenz habe. Was die Beantwortung der ersteren anbelangt, müssen wir davon ausgehen, dass der Verfassungsgeber über Parlament und Regierung das Volk gestellt hat, das beide Behörden im Vierjahresturnus wählt und ihnen damit die verfassungsmässige Verantwortung überträgt! Wollen Sie wirklich, dass diese einmal mehr angetastet und eingeschränkt wird, dieses Mal unter dem Titel der abstrakten Normenkontrolle? Wegen der konkreten Normenkontrolle hingegen sind keine Bedenken angebracht.

Sicher ist es in den Kantonen mit einer abstrakten Normenkontrolle so, dass nur etwa fünf Prozent der Gerichtsfälle sie zum Gegenstand hatten; allerdings ist die Tendenz eher steigend. Man muss aber sehen, dass es dort sehr oft um die kantonalen Nutzungspläne geht. Der Bund kennt die abstrakte Normenkontrolle nicht. Falls Sie ihre Einführung ablehnen, müssten Sie die §§ 25 bis 30 in die Detailberatung einbeziehen.

Bedenken im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag sind nicht angebracht, wie Sie bei genauer Lektüre des § 44 feststellen können (*c. die Vergabung staatlicher Aufträge mit Ausnahme jener, die aufgrund besonderer Bestimmungen angefochten werden können*).

Ich freue mich, dass Sie auf dieses Gesetz eintreten wollen, weil wir es wirklich brauchen, bitte Sie aber, vor dem Entscheid über die Einführung der abstrakten Normenkontrolle sich Ihrer eigenen politischen Verantwortung zu erinnern!

://: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Wortbegehren

§§ 1 - 17

Keine Wortbegehren

§ 18

DOROTHEE WIDMER präzisiert: In den Erläuterungen zu diesem Paragraphen auf Seite 5 des Kommissionsberichts trifft die Aussage bezüglich des zweiten Beispiels eines Gastwirtschaftsgesuches, dass es dem Verwaltungsgericht nun nicht mehr möglich sei, die Eröffnung der Wirtschaft grundsätzlich abzulehnen, nur zu, wenn der Konkurrent, und nicht, wenn der betroffene Gastwirt selbst Einspruch erhebt; im letzteren Fall ist das Gericht an den "Fünzig-Entscheid" des Regierungsrates gebunden.

§ 19

Keine Wortbegehren

§ 20

ANNEMARIE SPINLER reicht namens der SP-Fraktion folgenden Änderungsantrag ein:

"Absatz 1: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben unter Vorbehalt trölerischer Prozessführung. Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen"

und begründet ihn wie folgt: Der Wechsel zur Kostenpflichtigkeit ist ein Fehler, da sich das heutige System, das ja ebenfalls eine Auferlegung der Kosten zulässt, bewährt hat und durch weitergehende Reglementierungen verbessert werden könnte. Am Prinzip der Kostenlosigkeit möchten wir vorallem darum festhalten, weil der Gang zum Gericht für alle sozialen Gruppierungen unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen gleichermaßen möglich sein sollte.

ADRIAN BALLMER: Die FDP-Fraktion teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass sich ein Systemwechsel aufdränge, weil auch hier das Verursacherprinzip gelten muss, das Rös Graf vorhin so hochgehalten hat. Es ist aber nicht so, dass der unterlegenen Partei die vollen Kosten auferlegt werden sollen, es ist nur eine angemessene Kostenbeteiligung vorgesehen. Das Verfahren im Sozialversicherungsprozess ist aufgrund des Bundesrechts kostenlos, und im übrigen werden die kantonalen und kommunalen Behörden nicht mit Verfahrenskosten belegt. Das ist auch richtig, weil dort das Verursacherprinzip keine Lenkungsfunktion hätte. Die

übrigen Gerichte im Kanton erheben Gebühren, und in den meisten anderen Kantonen ist auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren kostenpflichtig. Das System mit einer grundsätzlichen Kostenpflichtigkeit und Kostenbefreiung nur dort, wo es nötig ist, halten wir für effizienter und auch verfahrensökonomischer als das System mit grundsätzlicher Kostenlosigkeit für alle, verbunden mit der Möglichkeit, Trölereibussen zu verhängen. Erstens sind nicht alle Parteien bedürftig, zweitens richten sich Trölereibussen nicht nach der wirtschaftlichen Lage der Parteien, sondern nach den Prozessaussichten, drittens spielt das System der Trölereibussen in der Praxis nicht, denn das Gericht scheut sich vor der Ausfällung, weil sie mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer erneuten Beschwerde führt, viertens ist die Praxis der Gerichte in bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege grosszügig, wie man sich in der Kommission überzeugen und auch den Finanzrechnungen der letzten Jahre entnehmen konnte, und fünftens ist das Kostenrisiko - auch wenn es nur um 100 oder 200 Franken geht - eine gewisse Barriere gegen eine unnötige Belastung des Verwaltungsgerichts. Der letztgenannte Effekt kommt übrigens auch anderen Rechtsuchenden zu gut, indem sie nicht mehr so lange auf ihr Recht warten müssen; zur Gerechtigkeit gehört nämlich auch die Zeitgerechtigkeit.

Wir beantragen Ihnen, bei der Lösung zu bleiben, die uns die Regierung und die Kommission übereinstimmend vorschlagen.

RUTH HEEB empfindet es schon als intellektuellen Hochstand, einen Umweltverschmutzer mit Bürgern gleichzusetzen, die den Eindruck haben, dass ihre verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechte vom Staat begrenzt werden: Man kann das Verursacherprinzip nicht auf diese Weise quer durch alle Rechtsbereiche durchziehen; hier geht es um elementare Verletzungen oder Gefährdungen von Rechtspositionen, während es vorhin um die Verschmutzung der Umwelt ging, weshalb ich wirklich keine Parallelität erkennen kann. Wir haben auch begründete Zweifel hinsichtlich der praktischen Anwendung der Kostenpflichtigkeit, denn es bleibt einer Partei unbenommen, beispielsweise für die Anfechtung eines möglicherweise nicht verfassungskonformen Landratsdekrets einen Armengenössigen vorzuschieben. Im übrigen besteht auch ein grosser Unterschied zu privatrechtlichen Streitfällen; einen Analogieschluss halte ich deshalb für schlichtweg unstatthaft!

GREGOR GSCHWIND unterstützt den Antrag der SP-Fraktion: Die baselbieter Besonderheit der Kostenfreiheit hat nämlich bisher keine Nachteile gebracht. Dem einfachen Bürger stellt sich ohnehin eine Art psychologischer Barriere entgegen, wenn er sich veranlasst sieht, an das Verwaltungsgericht zu gelangen. Deshalb halte ich eine weitere, finanzielle Barriere für überflüssig.

HANS RUDI TSCHOPP: Ruth Heeb hat mit ihrer Argumentation den Eindruck erweckt, als gehe es bei Verfahren vor Verwaltungsgericht nur um grundsätzliche und wichtige Fragen. Es ist aber so, dass sich dieses Gericht auch mit vielen kleineren Sachen wie Verfügungen von Behörden zu befassen hat. Machen Sie sich also nicht die falsche Vorstellung, dass es da immer sozusagen um "Tod oder Leben" gehe. Es wird auch der Eindruck erweckt, als wolle man dem Bürger die Möglichkeit entziehen, die Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf kantonaler macht man die Erfahrung, dass eine Inflation der Inanspruchnahme solcher Rechtsmittel die gerichtlichen

Behörden überlastet. Wenn ein Verfahren nichts kostet, schreckt keiner davor zurück, sich darauf einzulassen, selbst wenn es ihm als aussichtslos erscheint. Wie Adrian Ballmer richtig festgestellt hat, geht es nie um die vollen Kosten. Wenn wir sparen müssen, sollten wir hier damit anfangen und die Kommissionsfassung verabschieden!

ANNEMARIE SPINNLER zu Adrian Ballmer: Natürlich ist eine Gebühr eine Barriere, aber nicht für alle die gleiche! Bei einem kleinen Einkommen hat sie eine ganz andere Wirkung als bei einem hohen. Natürlich besteht die Möglichkeit, Kostenerlass zu verlangen, aber wer nimmt sie schon gerne in Anspruch, selbst wenn der eigene Advokat auf der Gemeinde vorgestellt werden kann?! Von Gewährleistung der Rechtsgleichheit kann nach Einführung der Kostenpflicht nicht mehr die Rede sein.

ADRIAN BALLMER zu Annemarie Spinnler: Zahlen muss einer ohnehin nur, wenn er verliert. Die Inanspruchnahme des unentgeltlichen Kostenerlasses hat nichts mit Fürsorge zu tun. Die Gerichte entscheiden in solchen Sachen erfahrungsgemäss grosszügig, so dass nicht im entferntesten davon gesprochen werden kann, jemand käme wegen der Kostenpflicht nicht zu seinem Recht! Hingegen leiden wir heute unter einer wahren Flut von Verfahren und der dadurch bedingten Überlastung der Gerichte. Wenn Sie ans Obergericht oder ans Verwaltungsgericht gelangen wollen, müssen Sie - auch nach Auffassung des Bundesgerichts - unerträglich lange auf das Urteil warten, was ich für schädlicher halte.

PETER NIKLAUS: Was die Überlastung der Gerichte anbelangt, muss man nach den Ursachen forschen. Sie rührt häufig daher, dass die Gesetze teils unklar und teils unvollständig sind, auch die von uns erlassenen, und deshalb einer Erläuterung bedürfen. Die Häufigkeit, mit der das Gericht in solchen Verfahren gegen die kantonale Verwaltung entscheidet, ist doch ein Hinweis darauf, dass es mit der Gesetzgebung bzw. deren Vollzug nicht zum besten bestellt ist. Der Staat sollte deshalb ebenfalls an einer guten Gerichtsbarkeit interessiert sein. In diesen Verfahren sitzt der Bürger immer am kürzeren Hebelarm, so dass ihm nicht noch weitere Hindernisse in den Rechtsweg gelegt werden dürfen.

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER** verweist auf die gute Definition der Kriterien der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Kommission auf den Seiten 6 und 7 ihres Berichts (zu § 22, der ja eng mit § 20 zusammenhängt): Das werden später einmal die Gesetzesmaterialien sein, auf die sich die Richter abstützen können. Dass das Verfassungs- und das Verwaltungsgericht hinsichtlich Gebührenerhebung nicht über die Schnur hauen, beweisen sie aus meiner Sicht fast zu gut, indem sie auch bei Trölerie nur ganz selten Bussen auferlegen. Vom Trölerieparagrafen können Sie also nicht allzuviel erwarten. Der Regierungsrat hält deshalb an seiner Formulierung fest.

DOROTHEE WIDMER fühlt sich verpflichtet, im Namen der Kommission an der von ihr beantragten Formulierung festzuhalten: Ihr Entscheid ist diesbezüglich mit 7 : 4 Stimmen klar gewesen. Man muss noch auf die Grössenordnung der Verfahrenskosten hinweisen, die hier zur Diskussion stehen; es ist von einem Minimum von etwa 200 bis zu einem Maximum von ungefähr 5 000 Franken die Rede! Erkundigungen beim Verwaltungsgericht nach dem Erfahrungsdurchschnitt haben ergeben, dass man ihn auf 300 bis 500 Franken schätzt.

://: Der Antrag der SP-Fraktion wird mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

§§ 21 - 24

Keine Wortbegehren

§ 25

JÖRG AFFENTRANGER stellt namens der FDP-Fraktion wie folgt Antrag:

"Die abstrakte Normenkontrolle ist abzulehnen und die §§ 25, 27, 28, 29 und 30 werden daher an die Kommission für entsprechende Überarbeitung zurückgewiesen. Richtlinie ist der Entwurf des Regierungsrats."

und begründet ihn folgendermassen: Dieser Entscheid ist uns nicht ganz leicht gefallen, weil unser Parteikollege Prof. René Rhinow Urheber der abstrakten Normenkontrolle ist. Trotz aller Achtung vor seiner Leistung sind wir der Meinung, dass auch er sich einmal täuschen kann. Wir vertreten die Auffassung, dass die Regeldichte in unseren Gesetzen auch eine Konsequenz der Verfassung ist. Der Wille des Verfassungsgebers ist zumindest umstritten, denn niemand geringerer als der Präsident der Sachkommission, die diesen Punkt damals vorberaten hat, der heutige Regierungsrat Werner Spitteler, hat unmissverständlich erklärt, dass es dem Verfassungsrat eindeutig **nicht** um die Einführung der abstrakten Normenkontrolle gegangen ist!

Gerade diese unterschiedlichen Interpretationen ermöglichen es uns, heute unbelastet an die Beantwortung dieser Frage heranzugehen. Zu beachten ist ferner, dass die Kompetenzabgrenzung zwischen Landrat und Regierungsrat oft zu Auseinandersetzungen führt. Es ist nur natürlich, dass diese Parteien ihren eigenen Standpunkt vertreten. Sowohl für den Landrat, als auch für den Regierungsrat dreht es sich nicht bloss um die Kompetenzabgrenzung gegeneinander, sondern auch um ihre Abgrenzung gegenüber den Gerichten! Wenn wir als Landrat der abstrakten Normenkontrolle zustimmen und sie auch auf die Gesetze ausdehnen, schränken wir uns selbst den Spielraum bei der Gesetzgebung ein! Darauf sollten wir uns keinesfalls einlassen und dem Gericht diesen generellen Ermessensspielraum nicht zugestehen, da es ohnehin im einzelnen Fall selbst um die Frage des Ermessensspielraums ringt. Auch wenn wir die abstrakte Normenkontrolle einführen, ist die Rechtssicherheit nach Vollzug dieser Kontrolle noch nicht gewährleistet, erstens, weil sie nicht umfassend sein muss und sich auf bestimmte Punkte beschränken kann, und zweitens, weil das Gericht in konkreten Fällen immer noch frei entscheiden kann, da es nicht unbedingt an seine eigene Normenkontrolle gebunden ist.

Ich meine, dass wir mit der Einführung der abstrakten Normenkontrolle nicht mehr Rechtssicherheit schaffen, die Verfahren verzögern und umgekehrt Rechtsunsicherheit verursachen würden, indem erhebliche Zeit vergehen kann, bis alle Gerichtsverfahren über die Bühne gegangen sein werden und man endlich weiss, was gilt. Ein solcher Zustand erscheint mir nicht befriedigend, besonders nicht im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft, die auf Rechtssicherheit angewiesen ist.

Aus all diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen namens der deutlichen Mehrheit der FDP-Fraktion, auf die abstrakte Normenkontrolle zu verzichten und die Kom-

mission zu beauftragen, die §§ 25, 27, 28, 29 und 30 nochmals unter dem Aspekt des Verzichts auf eine abstrakte Normenkontrolle zu überarbeiten.

DOROTHEE WIDMER möchte ein Missverständnis klären, das sich bei Jörg Affentranger eingeschlichen hat: Die abstrakte Normenkontrolle bedeutet nicht, dass vor Verfassungsgericht **Gesetze** angefochten werden können, wie Sie bei genauem Lesen des Textes von § 27 Abs. 2 unschwer feststellen können.

JÖRG AFFENTRANGER bestätigt die Berechtigung dieser Richtigstellung.

VERENA BURKI: Die grosse Mehrheit der SVP-/EVP-Fraktion ist der Auffassung, dass auf die Einführung der abstrakten Normenkontrolle gemäss Kommissionsfassung verzichtet und an der Gewaltentrennung festgehalten werden muss, die vorsieht, dass die Politik vom Landrat und vom Regierungsrat bestimmt wird und die Gerichte nicht in diese Kompetenz eingreifen dürfen, es sei denn, ein Bürger fühle sich betroffen und ungerecht behandelt. Wir würden es als Abwertung des Landrates und des Regierungsrates empfinden, wenn jeder ihrer Erlasse, Dekrete, Verordnungen usw. vom Gericht geprüft werden könnten. Wir wissen ja, dass auch Richter entsprechend ihrer Einstellung und Erfahrung unterschiedlich entscheiden können und es keine absolute juristische Wahrheit gibt. Es geht aber darum, in der Politik der politischen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen und nötigenfalls das Gesetz zu ändern, wenn die Bevölkerung nicht mehr damit einverstanden ist. Zudem meint der Präsident der damaligen Sachkommission, dass der Verfassungsrat nicht die abstrakte, sondern nur die konkrete Normenkontrolle im Auge gehabt habe. Wir empfehlen der Justiz- und Polizeikommission, Werner Spitteler dazu anzuhören und allenfalls auch die fraglichen Protokolle des Verfassungsrates beizuziehen.

Wenn wir zum Schluss gelangen sollten, dass der Verfassungstext in dieser Hinsicht unklar sei, müsste er klarer abgefasst und dem Volk nochmals vorgelegt werden. Wenn dieses dann mit unserer Interpretation nicht einverstanden sein sollte, wissen wir im Landrat, woran wir sind und dass wir die abstrakte Normenkontrolle einführen müssen! Der Gesetzestext muss am Ende mit dem Verfassungstext übereinstimmen.

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER** möchte auf einen Bereich hinweisen, der sehr stark von der abstrakten Normenkontrolle berührt werde: Ich meine den Gemeindebereich! Wie das Beispiel des Kantons Aargau zeigt, betrifft die Mehrheit der Verfahren die Nutzungsplanungen der Gemeinden, die über die abstrakte Normenkontrolle angefochten werden. Ich persönlich habe absolut kein Interesse daran, dass die Gerichte in den Planungsprozessen nochmals gestärkt werden, denn schon heute läuft in diesem Bereich sehr viel bis nach Lausanne. Ob Sie diese Schleusen noch weiter öffnen wollen, müssen Sie sich sehr gut überlegen!

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Natürlich kann der Landrat heute eine andere Meinung vertreten als damals der Verfassungsrat, aber man darf in die Verfassung nicht hineininterpretieren, was nicht drin steht, nämlich die Einführung der abstrakten Normenkontrolle! Wahrscheinlich ist es ein Fehler des Verfassungsrates und der von mir präsidierten Sachkommission gewesen, nicht ausdrücklich erklärt zu haben, dass wir auch auf Dekrets- und Verordnungsebene keine abstrakte Normenkontrolle einführen wollen! Man hat diese Frage sehr ausgiebig diskutiert und mehrheitlich in die-

sem Sinne entschieden. Selbstverständlich sind damals von links bis rechts auch andere Meinungen vertreten worden, u.a. von den POBL und - wie wir gehört haben - von René Rhinow. Sollte der Landrat heute in ihrem Sinne entscheiden, würde er sich klar gegen den Mehrheitsentscheid des Verfassungsrates stellen.

ADRIAN BALLMER als Sprecher einer sehr kleinen Minderheit der FDP-Fraktion: In dieser Diskussion wird der abstrakten Normenkontrolle eine Bedeutung beigegeben, die ihr bei relativ kühler Beurteilung gar nicht zukommt. Sowohl im Landrat, als auch im Regierungsrat spielen aber offenbar Emotionen eine enorme Rolle, sonst würde die Sache nicht zu einer Frage der Macht oder des Misstrauens hochstilisiert! Es handelt sich aber nicht um eine Frage des Rechtsschutzes des Bürgers, der ja durch die konkrete Normenkontrolle gewährleistet ist, sondern um eine Frage der Verfahrensökonomie, in der man durchaus entgegengesetzte Meinungen vertreten kann! Es ist auch keine Frage der Kompetenzabgrenzung, sondern eine rein zeitliche, denn das Gericht kann so oder so - wenn auch im einen Falle etwas später, nämlich im Anwendungsfall - zum Zuge kommen! Für mich ist die Einführung der abstrakten Normenkontrolle nicht direkt nötig, aber auch kein Fehler, denn dort, wo dieses Instrument eingeführt worden ist, kommt es relativ spärlich zur Anwendung, weil der Bürger seinen Rechtsschutz auch sonst findet. Wenn sie vom Bürger nicht missbraucht wird, trägt sie jedenfalls zur Verfahrensökonomie bei, und wenn sie vom Verfassungsgericht nicht dazu missbraucht wird, Politik zu machen, wovon ich ausgehe, führt sie auch nicht zum "Richterstaat"! Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass politische Fragen von den politischen Behörden entschieden werden sollen und nicht von richterlichen, aber dies ist ein primär an den Regierungsrat und an den Landrat gerichteter Appell, ihren Spielraum auszuschöpfen und klar zu formulieren, was sie meinen, und erst in zweiter Linie eine an die Justiz gerichtete Mahnung. Die Frage ist nicht, ob wir die abstrakte Normenkontrolle wollen oder nicht, sondern, ob der Verfassungsgesetzgeber sie eingeführt hat oder nicht! Der Auffassung René Rhinows, die Verwaltungsgerichtsschreiber Manfred Bayerdörfer teilt, steht der Standpunkt Werner Spittelers gegenüber; ich als Anwalt masse mir nicht an, bezüglich der Auslegung der Verfassung gescheiter zu sein als der ausgewiesene Staatsrechtler René Rhinow. Zudem heisst es in § 86 Abs. 3 der Kantonsverfassung deutlich, dass **beim Verfassungsgericht Verfassungsbestimmungen und Gesetze nicht angefochten werden können, ausgenommen im Falle ihrer Anwendung**. Dort steht jedoch **nicht**, dass Erlasse unterhalb der Gesetzesstufe auch nicht angefochten werden können, was an sich bedeutet, dass man sie anfechten kann. Die konkrete Normenkontrolle andererseits ist nur bezogen auf Verfassungsbestimmungen und Gesetze. Beide Interpretationen sind vertretbar, doch ich schliesse mich der von René Rhinow an.

ANNEMARIE SPINNLER schliesst sich dieser Schlussfolgerung an, da sie der Rechtssicherheit diene, indem sie schon zu einem frühen Zeitpunkt die Verfassungskonformität eines Erlasses überprüfen zu lassen ermögliche: Wird ein Erlass nämlich erst nach jahrelanger Anwendung anlässlich der Überprüfung in einem konkreten Fall als verfassungswidrig erklärt, kann es zu unerfreulichen Situationen kommen, die durch den Einsatz des Instruments der abstrakten Normenkontrolle vermeidbar gewesen wären. Ich gehe nicht davon aus, dass René Rhinow leichtfertig zu seiner Auslegung gelangt ist, denn er dokumentiert in seiner im Kommissionsbericht zitierten Stellungnahme, wie es damals im

Verfassungsrat gelaufen ist, z.B. dass u.a. auch zuerst darüber diskutiert worden sei, ob man in die Negativliste nicht auch kantonale Vereinbarungen und Staatsverträge aufnehmen solle oder nicht. Die SP-Fraktion ist einstimmig für die Kommissionsfassung.

RUTH HEEB: Die Verwirrung entsteht beim Begriff "Gesetz". Wir haben Gesetze in formellem Sinne und solche im materiellen Sinn. Die ersteren unterstehen in unserem Kanton der obligatorischen Volksabstimmung. Eine Verordnung oder ein Landratsdekret können juristisch ein Gesetz in materiellem Sinne sein. Im Prinzip hatten also heute alle recht, so dass wir nun nicht darum herumkommen werden, interpretatorisch zu entscheiden. Persönlich teile ich die Angst vor dem Richterstaat, wie sie hier mehrfach beschworen worden ist, nicht, weil ich wie einige Vorredner davon ausgehe, dass das Verfassungsgericht seinen Spielraum mit vornehmer Zurückhaltung wahrnehmen und nicht Ermessensentscheide des Regierungsrates aus politischen Gründen umstossen wird.

HANS RUDI TSCHOPP setzt sich nochmals für die Kommissionsfassung und die Einführung einer abstrakten Normenkontrolle ein: Die heutige Diskussion beweist, wie bedeutsam eine Wortwahl sein kann und welche Verantwortung wir übernehmen, wenn wir Begriffe definieren. Die Hierarchie gesetzlicher Bestimmungen reicht von ganz oben bei den Verfassungsbestimmungen über die Gesetze im formellen Sinn und die gesetzlichen Bestimmungen im materiellen Sinn bis hinab zu den Erlassen unterer Stufen. Es liegt am Parlament, durch klare Formulierung der Gesetze die Arbeit des Richters zu erleichtern! Dieser ist ja verpflichtet, nach dem Sinn eines Gesetzes zu entscheiden, der sich nicht zuletzt auch für den Bürger - vor allem aus dem Wortlaut ableiten lassen muss. Die Idee von Verena Burki, die Interpretation der abstrakten Normenkontrolle in der Verfassung klarzustellen, ist mir grundsätzlich sympathisch. Wenn das Parlament Angst hat vor der gerichtlichen Kontrolle seiner Erlasse, wird es sie mit der Ablehnung der abstrakten Normenkontrolle auch nicht los, weil das Gericht dann eben auf der Ebene der konkreten Normenkontrolle seine Kritik anbringen wird.

MAX KAMBER: Als erfahrener Politiker weiss Thomas Gasser natürlich um das grundsätzliche Misstrauen der baselbieter Bevölkerung gegenüber den Juristen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil diese häufig unterschiedliche Meinungen vertreten. Andererseits waren es in der heutigen Diskussion ausgerechnet die Juristen, die sich einhellig für die Einführung der abstrakten Normenkontrolle ausgesprochen haben. Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich auch dafür und schliesst sich darum dem Kommissionsvorschlag an.

WILLI BERNEGGER: Dass die Juristen und die Ratsmitglieder, die sehr häufig mit dem Verwaltungsgericht zu tun haben, für die abstrakte Normenkontrolle plädieren, ist für mich selbstverständlich. Ich stelle mir allerdings die Frage, ob es richtig ist, wenn das Parlament seine Position auf diese Weise selbst schwächt und sein Oberaufsichtsrecht über den Regierungsrat teilweise an den Richter abtritt. Ich bitte Sie, diesen politischen Aspekt nochmals gut zu überdenken.

THOMAS GASSER: Richter können - ohne es bei ihrer Amtsausübung an Seriosität fehlen zu lassen - zu Schlüssen kommen, die wir einfach nicht als der Weisheit letzten Schluss akzeptieren können. Wenn Sie sich auf die Einführung der abstrakten Normenkontrolle einlassen

sollten, kann ich Ihnen schon heute prophezeien, dass Sie die ersten sein werden, die diesen Entscheid bereuen, wenn ein Richter dann einmal einen mutigen Entscheid des Landrates über den Haufen wirft! Dabei wäre es doch viel einfacher, die juristischen Überlegungen im Landrat einbringen zu lassen, bevor er politische Entscheide trifft.

ROLF EBERENZ: Ich habe mich immer um die saubere Einhaltung der Gewaltentrennung bemüht. Die beiden kontroversen Standpunkte zur abstrakten Normenkontrolle sind klar dargestellt worden. Um weiter zu kommen, sollten die Protokolle, die Werner Spitteler herauszusuchen versprochen hat, nochmals auf den Willen des Verfassungsrates hin überprüft werden. Ich stelle deshalb den Ordnungsantrag, § 25 in diesem Sinne auszustellen.

DOROTHEE WIDMER: Es ist nicht so, dass uns die Protokolle des Verfassungsrates nicht zur Verfügung gestanden hätten. Im Gegenteil, unsere Kommission hat über ihren Inhalt diskutiert. Es hätte also gar keinen Sinn, diese Frage auszustellen und zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückzuweisen. Gefordert ist nun ein politischer Entscheid, den Ihnen die Kommission nicht abnehmen kann! Danach wird das Verfahren so laufen, dass die Justiz- und Polizeikommission im Falle der Ablehnung der abstrakten Normenkontrolle die §§ 25 bis 30 nochmals diskutieren müsste, denn wir haben diese Bestimmungen im Regierungsratsentwurf nach dem Grundsatzentscheid, die abstrakte Normenkontrolle einzuführen, im Detail noch nicht beraten. Die Kommission hat übrigens diesen Entscheid nie und in keiner Form als Einschränkung der Rechte der Legislative oder der Exekutive und als Angriff auf die Gewaltentrennung verstanden! Sie können heute über die staatliche Regelungsdichte und ihren Sinn oder Unsinn diskutieren und sie allenfalls auch kritisieren, doch bleibt so oder so das Faktum bestehen, dass der Staat auf die einzelne Bürgerin und den einzelnen Bürger sehr oft übermächtig wirkt und dass es - Hand aufs Herz - keineswegs feststeht, dass wir stets den nötigen Durch- und Überblick haben, um sicher zu gehen, in jedem Fall verfassungskonform und bürgergerecht zu entscheiden. Sind der Landrat und der Regierungsrat tatsächlich so unfehlbar, wie hier dargestellt wurde? Ich meine, dass die Einführung der abstrakten Normenkontrolle ein geeigneter Weg ist, die Distanz zwischen dem Staat und seinen Bürgern zu verringern.

MARGOT HUNZIKER bittet den Rat, den Ordnungsantrag Eberenz abzulehnen, nachdem die Meinungen ohnehin gemacht seien und es auch noch eine zweite Lesung geben werde.

://: Der Ordnungsantrag Eberenz wird mehrheitlich abgelehnt.

://: Der Antrag Affentranger wird mit 32 : 29 Stimmen abgelehnt.

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT:** Damit haben Sie § 25 in der Kommissionsfassung verabschiedet.

§§ 26 - 31

Keine Wortbegehren.

LANDRATSPRÄSIDENT **BRUNO WEISHAUPT** bricht an dieser Stelle die erste Lesung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung ab und

dankt dem Rat für die engagierte Mitwirkung: Es scheint, dass der Musikvortrag vom Vormittag ein gutes Omen gewesen ist.

*Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär*

*

Ende der Sitzung: 17.00 Uhr.

*

***Die nächste Landratssitzung findet statt
am***

Donnerstag, 29. Oktober 1992, 10.00 Uhr

*

Für die Richtigkeit des Protokolls

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: